

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 26/2020

25. Juni 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 19. Mai 2020 .....	707
Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 19. Mai 2020 .....	708

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Gz.: 20-2017/2/1 vom 8. Juni 2020 .....	716
---	-----

Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH .....	716
---	-----

### Sächsische Staatsregierung

Zweite Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der VwV Sächsischer Normenkontrollrat vom 16. Juni 2020 .....	709
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlagen“ der Firma iES Verwaltungs-GmbH am Standort 01558 Großenhain, Zum Fliegerhorst 12 und 14 Gz.: 44-8431/269 vom 8. Juni 2020 .....	720
--	-----

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (VwV Einvernehmen Denkmalpflege) vom 2. Juni 2020 .....	710
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das 2. Planänderungsvorhaben des planfestgestellten Vorhabens „Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-Klaffenbach, Bereich Wasserschloss (Maßnahme M5)“ Gz.: C46-0522/347 vom 11. Juni 2020 ...	721
--	-----

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Thierbach vom 6. Mai 2020 .....	712
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „BAB A4 Eisenach – Görlitz-Streckenabschnitt: Weißenberg – Görlitz (B115) Ausbau der A4 mit PWC-Anlage An der Neiße von Station 1,632 bis 3,383“ Gz.: DD32-0522/1086/1 vom 15. November 2019 .....	722
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Belgershain vom 6. Mai 2020 .....	713
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage der Agrar GmbH Auligk am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk Gz.: 44-8431/2156 vom 3. Juni 2020 .....	725
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Thräna und Borna vom 6. Mai 2020 .....	714
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „HB Stiftung“ Gz.: 20-2245/625/1 vom 8. Juni 2020 .....	715
---	-----

**Andere Behörden und Körperschaften**

Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde Sachsen über die Festlegung von Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern Az.: LRB-4153/86/7 vom 10. Juni 2020 ..... 727

# **Sächsischer Landtag**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition**

**Vom 19. Mai 2020**

Im März 2020 wandten sich 83 Petenten mit demselben Anliegen an den Sächsischen Landtag. Aufgrund der großen Anzahl wird die Petition als Massenpetition behandelt.

Zu der Massenpetition, in der sich die Petenten für ein Durchschnittsabitur in Sachsen auf Grund der Coronapandemie einsetzen, ist unter dem Aktenzeichen 07/00274/4 das Petitionsverfahren eröffnet worden. Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden in die Behandlung dieser Massenpetition einbezogen.

Nach der Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (GO) – 7. Wahlperiode – vom 1. Oktober 2019 in Verbindung mit Punkt 5 b) Absatz 3 der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Be-

schwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020 wurde die Behandlung als Massenpetition vom Petitionsausschuss beschlossen. Dieser legt im Ergebnis dem Plenum des Landtags einen Bericht mit einer Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

Der Beschluss des Sächsischen Landtags zur Petition wird im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Petenten werden gebeten, die Antwort aus der Bekanntmachung und entsprechender Presseerklärung oder der Veröffentlichung im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zu entnehmen. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme, die den Verwaltungsaufwand verringern soll.

Dresden, den 4. Juni 2020

Sächsischer Landtag  
Simone Lang  
Vorsitzende des Petitionsausschusses

# **Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition**

**Vom 19. Mai 2020**

Im Mai 2020 wandten sich 80 Petenten mit demselben Anliegen an den Sächsischen Landtag. Aufgrund der großen Anzahl wird die Petition als Massenpetition behandelt.

Zu der Massenpetition, in der sich die Petenten für die Überarbeitung der Düngerverordnung (DVO) hinsichtlich einer Erhöhung Messstellennetzdichte einsetzen, ist unter dem Aktenzeichen 07/00398/3v das Petitionsverfahren eröffnet worden. Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden in die Behandlung dieser Massenpetition einbezogen.

Nach der Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (GO) – 7. Wahlperiode – vom 1. Oktober 2019 in Verbindung mit Punkt 5 b) Absatz 3 der Grundsätze des Pe-

titionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020 wurde die Behandlung als Massenpetition vom Petitionsausschuss beschlossen. Dieser legt im Ergebnis dem Plenum des Landtags einen Bericht mit einer Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

Der Beschluss des Sächsischen Landtags zur Petition wird im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Petenten werden gebeten, die Antwort aus der Bekanntmachung und entsprechender Presseerklärung oder der Veröffentlichung im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zu entnehmen. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme, die den Verwaltungsaufwand verringern soll.

Dresden, den 4. Juni 2020

Sächsischer Landtag  
Simone Lang  
Vorsitzende des Petitionsausschusses

**Sächsische Staatsregierung**  
**Zweite Verwaltungsvorschrift**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Änderung der VwV Sächsischer Normenkontrollrat**  
**Vom 16. Juni 2020**

I.

In Ziffer IV der VwV Sächsischer Normenkontrollrat vom 28. Oktober 2015 (SächsABl. S. 1523), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. Juni 2017 (SächsABl. S. 900) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 334),

wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 16. Juni 2020

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

# Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (VwV Einvernehmen Denkmalpflege)

Vom 2. Juni 2020

Auf der Grundlage von § 1 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 25) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

### I. Zielstellung

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Beschleunigung und Vereinfachung des denkmalrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsverfahrens bei der Herstellung des Einvernehmens nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die nicht der archäologischen Denkmalpflege unterfallen, und in deren Umgebung.

### II. Pauschalisiertes Einvernehmen

1. Das Einvernehmen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes für Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden nach § 12 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes oder Zustimmungen nach § 12 Absatz 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes wird vorbehaltlich der Erfüllung der unter Ziffer IV genannten Voraussetzungen für folgende Fälle (pauschalisiertes Einvernehmen) vorab erteilt:
  - a) für Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an Wohnhäusern ab Baujahr 1870 einschließlich ihrer Nebenanlagen; dies gilt auch für Wohnhäuser mit einer teilweise gewerblichen, freiberuflichen oder vergleichbaren Nutzung. Ausgenommen vom Verfahren des pauschalisierten Einvernehmens sind Villenanlagen,
  - b) für Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an denjenigen Gebäuden eines Bauernhofs, die ab dem Baujahr 1870 errichtet wurden,
  - c) für Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an Siedlungsgrün,
  - d) in der Umgebung von Kulturdenkmälern für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen und andere Vorhaben nach § 12 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, sofern die Kulturdenkmale dem pauschalisierten Einvernehmen nach den Buchstaben a bis c oder e bis h unterfal-

len. Sofern die Kulturdenkmale nicht dem pauschalisierten Einvernehmen nach den Buchstaben a bis c oder e bis h unterfallen und keine Vereinbarung nach Nummer 2 getroffen ist, stellen die unteren Denkmalschutzbehörden zunächst die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens fest. Soweit sie bei Genehmigungsbedürftigkeit nicht zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Genehmigungspflicht besteht, dem Antrag jedoch im Rahmen der Ermessensausübung nach § 12 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes stattgegeben werden soll, legen sie den Antrag beim Landesamt für Denkmalpflege zur Herstellung des Einvernehmens vor,

- e) für Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an Sachgesamtheiten,
  - f) für Veränderungen an dem geschützten Bild eines Denkmalschutzgebietes nach § 21 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes,
  - g) für das Versehen eines Kulturdenkmals mit Aufschriften sowie für die Errichtung von Werbe- und Telekommunikationseinrichtungen an Kulturdenkmälern und in ihrer Umgebung,
  - h) für Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an Kleindenkmälern im Sinne von Wegesteinen, Kilometersteinen, Grenzsteinen, Forstgrenzsteinen, Weichbildsteinen, Lochsteinen, Salzlecken und Sühnekreuzen.
2. Mit Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde können das Landesamt für Denkmalpflege und eine untere Denkmalschutzbehörde vereinbaren, dass weitere Sachverhalte im Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren dem pauschalisierten Einvernehmen unterfallen. Die Vereinbarung muss die besonderen denkmalpflegerischen und örtlichen Gegebenheiten beschreiben sowie die personellen und sachlichen Anforderungen regeln, die die untere Denkmalschutzbehörde als Voraussetzung für die Vereinbarung erfüllen muss.

### III. Ausnahmen vom Verfahren des pauschalisierten Einvernehmens

1. Von dem Verfahren des pauschalisierten Einvernehmens nach Ziffer II sind ausgenommen:
  - a) Kulturdenkmale, die Teil eines in die Liste des Erbes der Welt aufgenommenen Gutes oder seiner Pufferzone nach dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November

- 1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1977 (BGBl. II S. 213), sind,
- b) Kulturdenkmale, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, die Träger einer unteren Denkmalschutzbehörde ist, sowie Kulturdenkmale im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts, deren Anteile ganz oder mehrheitlich von dem Träger der unteren Denkmalschutzbehörde gehalten werden,
  - c) Maßnahmen an einem Teil eines mehrteiligen Einzeldenkmals oder einer Sachgesamtheit, wenn nicht alle Teile dem pauschalierten Einvernehmen unterfallen.
2. Bestehen Zweifel, ob die Maßnahme dem pauschalierten Einvernehmen unterfällt, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde über den Antrag im Einvernehmen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes im Regelverfahren.
  3. Sofern das Einvernehmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht pauschaliert ist, wirken die Beteiligten darauf hin, dass die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens unter Wahrung der gesetzlichen Fristen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes oder § 69 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, innerhalb eines Monats ab Eingang des Ersuchens der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landesamt für Denkmalpflege erfolgt. Äußert sich das Landesamt für Denkmalpflege innerhalb der Monatsfrist nicht, gilt das Einvernehmen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde als erteilt. Kommt kein Einvernehmen zustande, soll die obere Denkmalschutzbehörde innerhalb eines Monats entscheiden.
  2. Die untere Denkmalschutzbehörde verfügt über die erforderliche Fachkunde, sofern die dauerhafte Besetzung mit geeigneten Fachkräften gewährleistet ist und diese Fachkräfte am Verfahren unmittelbar beteiligt sind.
  3. Die untere Denkmalschutzbehörde ist dauerhaft mit geeigneten Fachkräften besetzt, wenn ihr mindestens eine Person mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss auf dem Gebiet der Kunstgeschichte, der Architektur, der Denkmalpflege oder des Bauingenieurwesens mit Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege angehört. Im Bereich der Gartendenkmalpflege ist die untere Denkmalfachbehörde dauerhaft mit geeigneten Fachkräften besetzt, wenn ihr mindestens eine Person mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluss auf dem Gebiet der Gartendenkmalpflege angehört. Die fachliche Eignung kann auch durch langjährige berufliche Erfahrung für den jeweiligen Bereich der Denkmalpflege nachgewiesen werden.
  4. Sucht eine untere Denkmalschutzbehörde um Übertragung der Befugnis nach Nummer 1 bei der obersten Denkmalschutzbehörde nach, so prüft diese die erforderliche Fachkunde und erklärt bei deren Vorliegen die Erteilung des Einvernehmens im Umfang der Ziffer II Nummer 1 für fünf Jahre. Die Übertragung ergeht im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.
  5. Die Befugnis nach Nummer 1 wird schriftlich übertragen. Sie kann entzogen und eine Vereinbarung nach Ziffer II Nummer 2 aufgehoben werden, wenn die untere Denkmalschutzbehörde nicht ständig ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt wird.

## V.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 4 Absatz 2 SächsDSchG zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege vom 12. März 2001 (SächsABI. S. 427), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABI. SDR. S. S 339), außer Kraft.

## IV.

**Voraussetzungen und Verfahren**

1. Die Befugnis, Entscheidungen im pauschalierten Einvernehmen für Fälle nach Ziffer II zu erlassen, kann nur dann einer unteren Denkmalschutzbehörde übertragen werden, wenn sie über die erforderliche Fachkunde verfügt.

Dresden, den 2. Juni 2020

Der Staatsminister für Regionalentwicklung  
Thomas Schmidt

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs-**  
**und Anlagenrechtsbescheinigung**  
**Gemarkung Thierbach**

**Vom 6. Mai 2020**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: C32-0552/27/1) betrifft den vorhandenen Hochbehälter Thierbach mit Zuwegung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Pausa-Mühltroff (Gemarkung Thierbach Flurstücksnummer 52) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 6. Juli bis einschließlich 3. August 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

**Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Leipzig, den 6. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Belgershain**

**Vom 6. Mai 2020**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Espenhain, Blumrodapark 6, in 04552 Borna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: L32-0552/26/4) betrifft den vorhandenen Mischwasserkanal DN 300 einschließlich Zubehör und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Belgershain (Gemarkung Belgershain Flurstücksnummern 397 und 400) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 6. Juli bis einschließlich 3. August 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 6. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) zu erfolgen.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Thräna und Borna**

**Vom 6. Mai 2020**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, Blumrodapark 6, in 04552 Borna, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: L32-0552/26/3, 5 und 6) betreffen die vorhandenen Regen- und Schmutzwasserleitungen Thräna, Leipziger Straße 8–12 und 25–28, sowie die vorhandene Trinkwasserleitung Borna-Nord, Heinrich-Heine-Straße einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Borna (Gemarkungen Thräna und Borna) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 6. Juli bis einschließlich 3. August 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Leipzig, den 6. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

## **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „HB Stiftung“**

**Gz.: 20-2245/625/1**

**Vom 8. Juni 2020**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 28. Mai 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 4. Mai 2020 errichtete „HB Stiftung“ mit Sitz in Sohland an der Spree als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifter sowie Dritter, zum Beispiel durch Erwerb und Be-

reitstellung von Wohnraum, finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung oder Förderung von Bildung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 8. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen  
an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH**

**Gz.: 20-2017/2/1**

**Vom 8. Juni 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 20. Mai 2020 auf der Grundlage von § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die vom Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 19. Juni 2019, vom Stadtrat der Stadt Taucha am 20. Juni 2019, vom Stadtrat der Stadt Schkeuditz am 15. August 2019 und vom Stadtrat der Stadt Leipzig am 4. September 2019 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH genehmigt.

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 8. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Weihe  
Referatsleiter

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes kommunaler Anteilseigner Sachsen  
an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH**

Auf Grundlage der §§ 48 Absatz 1 und 11 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) haben die Beteiligten folgende Verbandssatzung zur Bildung eines Zweckverbandes vereinbart:

**§ 1**

**Mitglieder, Name und Sitz**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden

- Stadt Leipzig
- Stadt Schkeuditz,
- Stadt Markkleeberg,
- Stadt Taucha

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband kommunaler Anteilseigner Sachsen an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH“ (ZV FEO).

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Leipzig.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Weitere Gemeinden, Zweckverbände und Verwaltungsverbände können – auch unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge – dem Zweckverband beitreten, soweit sie kommunale Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH sind. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts i. S. v. § 96 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle seiner Mitglieder die Gesellschafterrechte in der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH zur Sicherung und Förderung der öffentlichen Wasserversorgung (§ 44 SächsWG) einheitlich wahrzunehmen und auszuüben. Eine Übertragung der von den Mitgliedern gehaltenen Geschäftsanteile an der Fernwasser-Elbaue-Ostharz GmbH, die die Grundlage dieser Rechte bilden, auf den Zweckverband ist nicht beabsichtigt

(2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die Aufgabe nach Abs. 1 wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgabe.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgabe Dritter bedienen. Er kann diesen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen, sofern die drittbeauftragten Unternehmen mehrheitlich Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.

### § 3 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit.

(4) Soweit sich aus dem SächsKomZG und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

### § 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus einem Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde nach Absatz 2.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder vertreten, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder nach Absatz 2 können sich im Verhinderungsfall durch ihre bestellten ständigen Vertreter oder durch Beauftragte nach Maßgabe der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen vertreten lassen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie der Nennbetrag seines jeweils gehaltenen Anteils am Stammkapital der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH abgerundet auf ganze Euro zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres ist. Das Stammkapital beträgt zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes € 127.823.000. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 abgegeben werden.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihren Geschäftsgang regelt.

### § 5

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung
  - a) der Verbandssatzung,
  - b) anderer Satzungen und
  - c) der Geschäftsordnung.
2. den Beitritt weiterer Mitglieder,
3. die Bestellung, Vergütung und Beendigung einer Geschäftsführung,
4. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Festsetzung von Umlagen gegenüber den Verbandsmitgliedern,
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden,
8. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplanes, wenn der Wert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
9. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, wenn der Wert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt,
11. die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche, wenn der Wert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
13. die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
14. das Ausscheiden von Mitgliedern,
15. die Rückübertragung von Aufgaben auf Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes,
16. die Beauftragung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die in Absatz 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder dauernden Erledigung übertragen.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 Ziffer 1 a), 2, 13, 14 und 15 sind einstimmig zu fassen. Im Übrigen beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder stimmberechtigt vertreten und mindestens zwei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(6) Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hat der Verband mehr als fünf Mitglieder, erhöht sich die Zahl der mindestens anwesenden Mitglieder auf drei. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

(8) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss jedoch mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

## § 6

### Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, Leiter der Verwaltung und vertritt den Zweckverband. Er wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 4 Abs. 2 entsandten Vertreter gewählt. Der Verbandsvorsitzende hat zwei Stellvertreter, die von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 4 Abs. 2 entsandten Vertreter gewählt werden.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Bewirtschaftung von Einnahmen des Haushaltsplanes,
2. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
3. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
5. die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
6. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der sonst zuständigen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an ihrer Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

### Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband bedient sich einer Geschäftsführung, die von der Verbandsversammlung bestellt wird. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, mit ihrem verantwortlichen Vertreter an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

(2) Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Stadt Leipzig.

## § 8

### Finanzausstattung, Umlage

(1) Sofern die Einnahmen des Zweckverbandes seinen Aufwand nicht decken, erhebt er von den Mitgliedern eine allgemeine Umlage. Maßstab für die Erhebung der Umlage ist die Höhe der von den Mitgliedern des Zweckverbandes jeweils gehaltenen Geschäftsanteile an der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH im Verhältnis zu allen von den Mitgliedern des Zweckverbandes gehaltenen Anteilen zum 31. Dezember des Vorjahres.

(2) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltsatzung des Zweckverbandes getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(3) Die Umlage wird gegenüber den Mitgliedern jeweils durch Verwaltungsakt festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Rückständige Umlagen werden mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

## § 9

### Prüfungswesen

Zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 SächsKomZG in Verbindung mit § 104 SächsGemO bedient sich der Zweckverband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.

## § 10

### Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband auf schriftlichen Antrag ausscheiden, wenn die Verbandsversammlung das Ausscheiden einstimmig beschließt. Das gleiche gilt für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes.

(2) Die Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband ist in einem Vertrag zu regeln.

## § 11

### Auflösung

Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile dieser Mitglieder an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachung, Ersatzbekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie bei der Stadt Leipzig, Hauptamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### § 13

#### **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck in der Tageszeitung „Leipziger Volkszeitung“. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form gemäß § 12 Abs. 1 zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### § 14

#### **Vollzug der Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeigers vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 vollzogen.

(3) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 13 vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 15

#### **Ortsübliche Bekanntgabe**

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Abdruck in der Tageszeitung „Leipziger Volkszeitung“.

### § 16

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung nach § 49 SächsKomZG und der Verbandssatzung in Kraft.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Wesentliche Änderung der Biogasanlagen“  
der Firma iES Verwaltungs-GmbH  
am Standort 01558 Großenhain, Zum Fliegerhorst 12 und 14**

**Gz.: 44-8431/269**

**Vom 8. Juni 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die iES Verwaltungs- GmbH in 85298 Scheyern, Plöcking 7b beantragte mit Datum vom 2. April 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlagen 1 und 2 in 01558 Großenhain, Zum Fliegerhorst 12 und 14 durch Verringerung der Einsatzstoffmenge, Errichtung von Dosier-technik, Errichtung einer Zerkleinerungsstufe, Errichtung einer Trocknungseinheit und Einwallung des Betriebsgeländes. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.3.2 in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Biogasanlagen sind der Nummer 8.4.2.1 in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Durch die geplanten Änderungen erfolgt keine wesentliche Beanspruchung neuer Flächen. Da sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindet und alle Maßnahmen innerhalb des bisherigen Betriebsgeländes geplant sind, ist kein Einfluss auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Es sind keine nachteiligen Wirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds zu erwarten.
- Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Ebenso ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Gerüche und Geräusche in der Nachbarschaft auszugehen.
- Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 8. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das 2. Planänderungsvorhaben des planfestgestellten Vorhabens  
„Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-  
Klaffenbach, Bereich Wasserschloss (Maßnahme M5)“**

**Gz.: C46-0522/347**

**Vom 11. Juni 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau hat mit Schreiben vom 25. November 2019 für das planfestgestellte Vorhaben „Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-Klaffenbach, Bereich Wasserschloss (Maßnahme M5)“ die Unterlagen für die 2. Planänderung angezeigt.

Das Änderungsvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 17. Januar 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Änderungsvor-

haben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung ist im Wesentlichen die bestehende Nutzung des Gebietes (Park- und Golfanlage) maßgebend. Zudem besitzt das Vorhabensgebiet nur eine geringe naturschutzfachliche Qualität aufgrund der anthropogenen Überprägung. Im Vorhabensbereich befinden sich auch keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete und keine gesetzlich geschützten Biotope.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 11. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens  
„BAB A4 Eisenach – Görlitz – Streckenabschnitt:  
Weißenberg – Görlitz (B115) Ausbau der A4 mit PWC-  
Anlage An der Neiße von Station 1,632 bis 3,383“**

**Gz.: DD32-0522/1086/1**

**Vom 15. November 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung die Planfeststellung für den oben genannten Ausbau der BAB A 4 mit PWC-Anlage „An der Neiße“. Die eingereichten Planunterlagen enthalten im Band 1, Unterlage 1, Anlage 1 die Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis gemäß § 7 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben **keine UVP-Pflicht** ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dabei sind folgende tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hervorzuheben:

Die Planung sieht den Umbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf zu einer PWC-Anlage vor. Im Zuge dieses Umbaus werden von der PWC-Anlage nicht benötigte Flächen genutzt, um die bislang durch die Grenzzollanlage eingeschränkten Fahrbahnen der BAB A4 auf einer Länge von 2 039 m regelgerecht (vier streifiger Ausbau – RQ 29,5) auszubauen. Im geplanten Endzustand ermöglicht der Ersatzneubau der Fahrbahnen eine verkehrssichere Streckenführung mit einer Richtgeschwindigkeit von 130 km/h. Sämtliche Baumaßnahmen finden innerhalb der Grenzen der

ehemaligen Grenzzollanlage Ludwigsdorf statt. Schließlich sieht die Planung Lärmschutzwände auf beiden Seiten der BAB A4 vor. Nördlich der BAB A4 besitzt die 1 200 m lange Lärmschutzwand eine Höhe von 6,0 m beziehungsweise 6,5 m innerhalb des Abrückbereiches der PWC-Anlage. Für die Südseite der Autobahn ist eine Länge von 932 m mit einer durchgängigen Wandhöhe von 6,0 m geplant. Daneben unterstützt auf einer Fahrbahnlänge von 1 750 m der Einbau von offenporigem Asphalt den Lärmschutz.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) hin untersucht:

**Schutzgut Menschen und Erholung, insbesondere die menschliche Gesundheit; Luft und Klima**

Derzeit besitzen die bestehenden 3,50 m hohen Lärmschutzwände lediglich eine Länge von 340 m. Wie bereits oben dargestellt, verbessert die Planänderung den aktiven Lärmschutz erheblich. Dementsprechend führen die geplanten Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A4 zu einer deutlichen Lärminderung der Verkehrsgeräusche und zu einer verbesserten Lebensqualität in der Wohnnachbarschaft (siehe Band 2, Unterlage 17.1 „Immissionstechnische Untersuchungen“). Andererseits führt die Erhöhung der Lärmschutzwände nördlich der Autobahn zu Verschattungen an Wohnbebauung in der Gemeinde Ludwigsdorf. Diese Verschattungen beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf fünf Wohnhäuser, wovon bei vier Wohnhäusern die Beeinträchtigungen als gering zu bewerten sind (Band 3, Unterlage 21.1 „Verschattungsgutachten“). Diese Auswirkungen der Verschattung sind danach qualitativ und quantitativ keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, zumal die Planung in den besonders betroffenen Bereichen teiltransparente Wände als Vermeidungsmaßnahme vorsieht. Auch das Luftschadstoffgutachten (Band 2, Unterlage 17.2) prognostiziert eine deutliche Unterschreitung aller beurteilungsrelevanten Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen. Zudem berührt das Vorhaben im Wesentlichen bereits durch die Grenzzollanlage und den Verkehr stark vorbelastete Flächen. Dies gilt insbesondere auch für das Kriterium der „Erholungsnutzung“. Eine solche Nutzung bietet sich in diesem Umfeld nicht an und wird nicht mit der Planänderung maßgeblich beeinträchtigt. Durch den Baustellenbetrieb ist mit erhöhtem Lärm- und Abgasbelastungen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen bestehen jedoch nur temporär und sind darüber hinaus nur in der Woche tagsüber zu erwarten. Ferner ist das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und

Luft verbunden. Durch die Umgestaltung beziehungsweise den Rückbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf zu einer PWC-Anlage einschließlich der Errichtung von Lärmschutzwänden werden lediglich bereits stark vorbelastete Flächen in Anspruch genommen.

Für die oben genannten Schutzgüter sind somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne der § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu befürchten.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Landschaftsbild**

Lebensräume (Biotope) mit sehr hoher Bedeutung werden von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, da es sich um den Umbau der Grenzzollanlage zur PWC-Anlage handelt. Die Eingriffe sind somit stark räumlich, – innerhalb eines durch die bestehenden technischen Anlagen vorbelasteten Gebietes –, begrenzt. Gleichwohl ist mit dem Umbau zur PWC-Anlage und der Errichtung der Lärmschutzwände der dauerhafte Verlust von Ruderalflur (5 322 m<sup>2</sup>) sowie von Gehölzbeständen (3 002 m<sup>2</sup>) verbunden. Diese Eingriffe gleichen die Ausgleichsmaßnahmen A/G 1 – A/G 4 (Pflanzung von dichten Gehölzflächen aus Bäumen und Sträuchern auf 8 542 m<sup>2</sup>, Bodeneckern auf 2 466 m<sup>2</sup>, Sträuchern auf 1 175 m<sup>2</sup> und Pflanzung von 278 Hochstämmen) aus. Zur landschaftsgerechten Einbindung der PWC-Anlage sowie zum naturschutzfachlichen Ausgleich des Eingriffs dient auf einer Gesamtfläche von 2 100 m<sup>2</sup> Landschaftsrasen. Weitere 7 200 m<sup>2</sup> erhalten Schotterrasen.

Die landschaftsgerechte Wiederherstellung und Neugestaltung der betroffenen Straßenebenenflächen mit Hilfe von Strauchpflanzungen kompensieren gleichzeitig den Eingriff in das ohnehin technisch überprägte Landschaftsbild. Vorhandene Strukturen sind infolge der Maßnahmen uneingeschränkt wiederherstellbar.

Unmittelbar an den Untersuchungsraum grenzen das FFH-Gebiet DE 4454-02 „Neißegebiet“ sowie das SPA – Gebiet „Neißeetal“ an. In Unterlage 19.2 (FFH-Vorprüfung „Neißegebiet“) ist überzeugend nachgewiesen, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt. Insbesondere zerschneiden die verlängerten Lärmschutzwände entlang der Autobahn nicht erneut Lebensraumkomplexe. Der Eingriffsort liegt außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen. Zudem minimiert der Rückbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Ebenso entlastet die reduzierte Lärmbelastung den geschützten Lebensraum. Gleiches gilt für das SPA-Gebiet „Neißeetal“. Das oben genannte verringerte Kollisionsrisiko sowie eine deutlich reduzierte Lärmbelastung wirken sich positiv auf die Avifauna aus. Für beide Schutzgebiete kann daher eine Beeinträchtigung ihrer Erhaltungsziele, geschützten Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten, insbesondere auf die Zauneidechse, sind infolge von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen gleichfalls nicht zu erkennen (Band 3, Unterlage 19.4 „Artenschutzfachbeitrag“). So gewährleisten die Maßnahmen 2VCEF (Baufeldfreimachung und Rückbau der Lärmschutzwand außerhalb der Brutzeit der Vögel) und Maßnahme 3VCEF (Absammeln von Zauneidechsen aus dem Baubereich) den gebotenen Artenschutz.

Für die oben genannten Schutzgüter liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne der § 7

Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

#### **Schutzgut Boden, Fläche**

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es lediglich anlagebedingt (insbesondere durch PWC-Anlage und Lärmschutzwände) zur Überbauung fahrbahnnahe Abstandsflächen in einem durch verkehrsbedingte Emissionen stark vorbelasteten Bereich. Zwar liegen eine Neuversiegelung (582 m<sup>2</sup>) sowie eine Teilversiegelung (6 455 m<sup>2</sup>) vormals unversiegelter Bereiche vor, aber mit dem Rückbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf kommt es gleichzeitig zu einer Entsigelung in Höhe von circa 31 106 m<sup>2</sup> bislang versiegelten Bodens. Damit ist der Eingriff in das Schutzgut Boden mehr als kompensiert.

Für das Schutzgut Boden, Fläche liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne der § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

#### **Schutzgut Wasser, Hochwasser**

Schutzzonen von Trinkwasser sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasser sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Erhebliche, nachhaltige Auswirkungen für die Grundwasserkörper, hier Grundwasserkörper „Zittau-Görlitz“, sind nicht zu erwarten. Die bebauten Bereiche stellen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades eine Vorbelastung für das Grundwasser dar. Zudem wirkt sich die mit dem Rückbau der Grenzzollanlage Ludwigsdorf verbundene Entsigelung positiv auf die Grundwasserneubildung aus (siehe Band 3, Unterlage 21.1, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie). Diese positive Prognose gilt ebenso für das im Untersuchungsraum fließende Oberflächenwasser „Lausitzer Neiße – 6“. Mit einer Zustandsverschlechterung der „Lausitzer Neiße – 6“ ist nicht zu rechnen, zumal die oben genannte Flächenentsiegelung eine Verringerung der Tausalzeiträge und Emissionswerte erwarten lässt. Gleiches gilt für den südlich des Untersuchungsraumes fließenden Klingelwalder Bach. Zwar mündet ein vom östlichen Rand der Ortslage Ludwigsdorf kommender, die BAB A4 unterquerender Graben in den Klingelwalder Bach, aber die hier beantragte Planfeststellung lässt diese Ausgangssituation unberührt. Schließlich bleibt auch das Überschwemmungsgebiet der Lausitzer Neiße von erheblichen Auswirkungen verschont (Band 1, Unterlage 1, Anlage 1 „Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht“), da der Baubereich für die Lärmschutzwände sich noch außerhalb des Überschwemmungsgebietes befindet.

Für das Schutzgut Wasser liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne der § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

#### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Bauvorhaben berührt keine archäologisch relevanten oder sensiblen Bereiche. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht erkennbar. Betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne der § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

#### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Für darüber hinausgehende spezifische und den Grad des Geringfügigen übersteigende Wechselwirkungen, die auf die ermittelten und berücksichtigten Wirkungen noch

mals verstärkend wirken, haben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ergeben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen

Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich. Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen ([www.lids.sachsen.de](http://www.lids.sachsen.de)) unter Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Dresden, den 15. November 2019

Landesdirektion Sachsen  
Michael Lentzen  
Referent  
in Vertretung des Referatsleiters Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur  
wesentlichen Änderung der Biogasanlage  
der Agrar GmbH Auligk am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk**

**Gz.: 44-8431/2156**

**Vom 3. Juni 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Agrar GmbH Auligk in 04539 Groitzsch, Gaten 50, mit Datum vom 9. April 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort in 04539 Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk, Gemarkung Kleinprießligk, Flurstück 24/1, mit folgendem verfügendem Teil, erteilt.

**I. Entscheidung**

1.1 Der Agrar GmbH Auligk, Gaten 50 in 04539 Groitzsch wird unbeschadet der Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort in 04539 Groitzsch OT Kleinprießligk, Gemarkung Kleinprießligk, Flurstück 24/1 erteilt. Die Änderungen betreffen die zur Biogasanlage gehörende Nebeneinrichtung zur Erzeugung von Strom und Wärme (BHKW-Anlage).

1.2 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Unterlagen für die Änderung der Biogasanlage in folgendem Umfang erteilt:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW (BHKW 2) einschließlich vorgeschalteter Biogasreinigung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,313 MW,
- Flexibilisierung des Anlagenbetriebs der BHKW-Anlage durch die Änderung der Betriebsweise von einem kontinuierlichen Vollastbetrieb zu einem dem öffentlichen Strombedarf angepassten Betrieb,
- Installation von vier Wärmepuffern mit je 10 m<sup>3</sup> Puffervolumen (wärmegedämmte Stahlspeicher) im bestehenden BHKW-Gebäude und
- Erweiterung der bestehenden Trafostation (MS-Trafo Kompaktstation mit einer Leistung von 600 kVA) um eine weitere MS-Trafo-Kompaktstation mit einer Leistung von (neu hinzukommenden) 800 kVA.

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme nach Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, diese bestehend aus dem BHKW 1 und dem neu hinzukommenden BHKW 2, erhöht sich von 1,301 MW auf 2,614 MW.

1.3 Die genehmigte Biogasanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

- Feststoffdosierer mit Eintragseinrichtungen
- zwei Fermentoren mit je 2 078 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt und Gashaube
- einem Nachgärer mit 2 935 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt mit Gashaube
- zwei gasdicht abgedeckten Gärrestlagern mit jeweils 3 356 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt

- zwei offenen Gärrestlagern mit jeweils 2 536 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt im Anlagenbereich der Rinderhaltungsanlage
- zwei offenen Gärrestlagern mit je 3 982 m<sup>3</sup> (ehemalige für die Rinderanlage genehmigte Güllebehälter)
- drei offenen Gärrestlagern (vormals Lagerbehälter für Gülle aus der Schweinemastanlage)
- einem Notheizkessel (Feuerungswärmeleistung 859 kW) zur Verbrennung von Biogas im Notfall
- einer Notfackel (Durchsatz maximal 420 m<sup>3</sup>/h)
- BHKW-Anlage mit BHKW 1: Typ Jenbacher JMS GS-B.L (Feuerungswärmeleistung 1,301 MW) und mit neuem BHKW 2: Typ Jenbacher JMS GS-B.L (Feuerungswärmeleistung in neuer Version: 1,313 MW).

– Aktivkohlefilter und Gaskühlstrecke  
Die Lager für flüssige Gärprodukte sind Anlagenteile der Biogasanlage und erfüllen für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der Nummer 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. In den Gasspeichern und Gärproduktlagern können 9,7 Tonnen Biogas gelagert werden. Bei Absenkung des Flüssigkeitsstandes in den Gärproduktlagern kann sich die Biogasmenge bis auf 19,4 Tonnen erhöhen. Die Lagerung des Biogases erfüllt für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die BHKW-Anlage am Standort der Biogasanlage ist eine Nebeneinrichtung der Biogasanlage und erfüllt mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,614 MW für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nach Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

1.5 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 4. Juli 2019, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 6. April 2020 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III. erteilt.

1.6 Die Frist gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird auf zwei Jahre festgesetzt. Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn der Betrieb der hiermit genehmigten Anlagenteile nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen wurde.

1.7 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Agrar GmbH Auligk als Antrag-

stellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 26. Juni 2020 bis einschließlich 10. Juli 2020**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,  
Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,  
Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Leipzig, den 3. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

Auf Grund der Kontaktbeschränkungen nach Maßgabe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist es erforderlich, einen Termin zur Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter der Telefonnummer 0341/9774433 zu vereinbaren.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: [https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art\\_param=664&q=1](https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1) einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lids.sachsen.de](mailto:poststelle@lids.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

# Andere Behörden und Körperschaften

## Bekanntmachung der Landesregulierungsbehörde Sachsen über die Festlegung von Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern

Az.: LRB-4153/86/7

Vom 10. Juni 2020

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde trifft mit Bescheid vom 10. Juni 2020 (Az.: LRB-4153/86/7) auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b Absatz 6 Satz 1,

Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes folgende Festlegung:

„Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern“

Dresden, den 10. Juni 2020

Landesregulierungsbehörde  
Kerstin Meißner  
Leiterin

## Festlegung

Auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I, Seiten 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b Absatz 6 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 EnWG erlässt die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bezüglich

### **Vorgabe von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern**

folgende

#### **Festlegung:**

#### **1. Adressaten**

Die nachfolgenden Regelungen richten sich an die durch § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG verpflichteten Unternehmen, sofern diese Unternehmen die Tätigkeit Gasverteilung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 EnWG ausüben. Unter-

nehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen (mit Ausnahme von rechtlich selbst-ständigen Netzbetreibern) energiespezifische Dienstleistungen auch an einen mit diesem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber direkt oder indirekt erbringt, welcher nicht durch diese Festlegung verpflichtet ist, oder gegenüber diesem auch eine Verpachtungstätigkeit nach § 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG ausübt, gilt die Prüfungspflicht nach Tenorziffer 2, die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Tenorziffer 3 sowie die Erweiterung des Prüfungsauftrages nach Tenorziffer 4 nur für energiespezifische Dienstleistungen bzw. Verpachtung gegenüber verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreibern, welche durch diese Festlegung verpflichtet werden.

#### **2. Prüfungspflicht**

Die Adressaten haben unabhängig von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht sowie die Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Ausnahme-

regelung nach Tenorziffer 1 Absatz 2 greift, kann sich die Prüfung auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss beschränken.

### **3. Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen**

Sofern ein verpflichtetes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 EnWG eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, sind diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Gasverteilung) zuzuordnen.

Sofern zwischen dem eigentlichen Erbringer einer energiespezifischen Dienstleistung und dem Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen weitere Unternehmen zwischengeschaltet sind, gelten die Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich und damit die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für alle insoweit beteiligten Unternehmen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.

### **4. Prüfungsauftrag**

Die Verpflichteten haben im Prüfungsauftrag den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht im Hauptabschnitt „Erweiterung des Prüfungsauftrags“, dort im Unterabschnitt „Prüfungsschwerpunkt ergänzende Angaben (Gas) gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde“ oder in einem Ergänzungsband des Prüfungsberichts, zu den in Tenorziffer 4.1 bis 4.4 genannten Punkten die entsprechenden Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung aufzunehmen sowie zu testieren. Die Angaben und Erläuterungen des Verpflichteten können in einer Anlage zum Prüfungsbericht aufgenommen werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben kann auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag erfolgen, sofern der gesonderte Prüfungsbericht nach § 6b Absatz 7 EnWG analog bis zum Ablauf von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag übermittelt wird.

Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen und/oder der Verpachtungstätigkeit gegenüber einem verbundenen vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen, sind von den Vorgaben nach Tenorziffer 4.2.1 befreit. Verpflichtete Unternehmen, die nur aufgrund der direkten oder indirekten Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber der Festlegung unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit ausüben bzw. insoweit separate Tätigkeitsabschlüsse aufstellen, sind zudem von den Vorgaben nach Tenorziffer 4.4 bezüglich der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen befreit.

#### **4.1. Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen.**

Unter der Überschrift „Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen“ sind tabellarisch mit dem Unternehmen verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen mit

Angabe einer ladungsfähigen Anschrift darzustellen, soweit diese im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen und/oder sonstige Dienstleistungen für den Tätigkeitsbereich Gasverteilung erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung überlassen.

Hierbei sind jeweils auch die Aufwendungen für die von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung erbrachten energiespezifischen und/oder sonstigen Dienstleistungen und/oder überlassene(n) Netzinfrastruktur(en) betragsmäßig auszuweisen.

#### **4.2. Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung**

Unter der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ sind ergänzend zur gesetzlich vorgesehenen, größenabhängigen Gliederungstiefe der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die nachfolgenden auszuweisen. Sofern einzelne, geforderte Angaben ganz oder teilweise in anderen Positionen ausgewiesen werden, ist die Darstellung entsprechend anzupassen. Im Einzelnen:

##### **4.2.1. Ausweis des Rohergebnisses**

Sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammengefasst werden dürfen, sind diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen.

##### **4.2.2. Kapitalausgleichsposten**

Bilanzielle Ausgleichsposten oder ähnliche Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, sind gesondert auszuweisen. Das Nichtvorhandensein eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital erfolgt, ist die Vorgehensweise unter Nennung der Verrechnungshöhe gesondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital ohne die erfolgte Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspostens auszuweisen.

#### **4.3. Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung**

Unter der Überschrift „Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung“ ist ein den Vorgaben des § 284 Absatz 3 HGB entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung auszuweisen.

Die vorgenannten Angaben können für Anlagegüter, die unter Berücksichtigung der oberen Nutzungsdauerspanne der Anlage 1 zur GasNEV bereits kalkulatorisch abgeschrieben sind, entfallen.

Diese Vorgaben gelten unabhängig von der Befreiung zur Aufstellung eines Anlagengitters nach § 288 Absatz 1 Nummer 1 HGB und dem Umstand, dass ein Anlagengitter nach § 284 Absatz 3 HGB nur im Anhang anzugeben ist.

#### 4.4. Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung

Unter der Überschrift „Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung“ sind etwaige, sich zum Bilanzstichtag aus Gewinnabführungsverträgen ergebende Verpflichtungen zur Auskehrung des im Geschäftsjahr angefallenen Gewinns sowie der entsprechende, auf den Tätigkeitsbereich Gasverteilung entfallende Anteil betragsmäßig auszuweisen.

#### 5. Darlegung im Tätigkeitsabschluss

Abweichend können die Angaben zu Tenorziffer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung und die Angaben zu Tenorziffer 4.3 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung aufgenommen werden.

#### 6. Anwendungszeitraum

Diese Festlegung ist für die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 31.12.2020 anzuwenden.

#### 7. Übermittlung des Prüfungsberichts

Die Adressaten haben den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

### Gründe

#### I.

Die Netzbetreiberin betreibt ein Gasverteilungsnetz auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen. Zudem sind an das Gasverteilungsnetz der Netzbetreiberin weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und das Gasverteilernetz reicht nicht über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eingeleitet.

Den Betreibern der Gasverteilernetze in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen wurde mit Schreiben vom 20. Mai 2020 gemäß § 67 Absatz 1 EnWG die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 4. Juni 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Von folgenden Unternehmen sind fristgemäß Stellungnahmen eingegangen:

- Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
- Stadtwerke Delitzsch GmbH
- DREWAG NETZ GmbH
- ENSO NETZ GmbH
- Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Löbau GmbH
- Netz Leipzig GmbH

- Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH
- Stadtwerke Olbernhau GmbH
- Stadtwerke – Erdgas Plauen GmbH
- Stadtwerke Riesa GmbH
- Stadtwerke Schkeuditz GmbH
- Stadtwerke Schneeberg GmbH

Im Wesentlichen wurden nahezu gleichlautende Stellungnahmen von den Unternehmen abgegeben. Diese werfen grundsätzlich ähnliche Aspekte auf und versuchen, diese mit ähnlichen Argumenten zu stützen. Darüber hinaus wurden teilweise individuelle Aspekte vorgetragen. Alle Vorträge wurden zur Kenntnis genommen, eingehend inhaltlich gewürdigt und im Rahmen der Festlegung berücksichtigt, soweit dies nach Überzeugung der Landesregulierungsbehörde angezeigt war.

#### Ermächtigungsgrundlage

Von der überwiegenden Mehrzahl der Netzbetreiber wurde vorgetragen, die Bestandteile der Festlegung, welche nicht die Prüfungsschwerpunkte betreffen (insbesondere die Zuordnung energiespezifischer Dienstleistungen), seien nicht von der Ermächtigungsgrundlage nach § 6b Absatz 6 EnWG gedeckt. Tatbestandsmerkmale des § 6b EnWG, die auch der Bestimmung des Adressatenkreises dienen, dürften nicht durch eine Festlegung konkretisiert oder erweitert werden. Auch zu einer Klarstellung zum Regelungsgehalt des § 6b EnWG fehle eine Ermächtigungsgrundlage.

#### Zuordnung und Definition energiespezifische Dienstleistungen

Ein Großteil der Netzbetreiber konstatiert ferner, energiespezifische Dienstleistungen seien keine Tätigkeiten im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 EnWG, für die ein Tätigkeitsabschluss aufgestellt werden müsse. Während der Gesetzgeber eine entsprechende Klarstellung für die wirtschaftliche Nutzung eines Eigentumsrechts an u. a. Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen vorgesehen habe (§ 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG), gebe es eine solche für energiespezifische Dienstleistungen nicht. Es handele sich vielmehr um sonstige Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors und nicht um Verteilung im Sinne einer nach § 4 EnWG genehmigungspflichtigen und regulatorischen Vorgaben unterliegenden Tätigkeit.

Rechtlich selbstständige Erbringer von energiespezifischen Dienstleistungen könnten nicht mit Netzbetreibern gleichgestellt werden. Die Landesregulierungsbehörde verhalte sich zudem widersprüchlich, wenn sie in anderen Verfahren, etwa zum Kapitalkostenaufschlag, eine solche Gleichbehandlung von Dienstleistungsunternehmen nicht vornehme.

Darüber hinaus sei die von der Landesregulierungsbehörde vertretene Definition der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen nicht dazu geeignet, den Kreis der verpflichteten Unternehmen hinreichend präzise zu bestimmen. Insbesondere sei nicht klar, wann es sich um eine „Standardanwendung“ oder aber um eine speziell für die Energiewirtschaft angebotene Dienstleistung handle.

#### Wesentlichkeitsschwelle

Die Mehrheit der Netzbetreiber erachtet eine Wesentlichkeitsschwelle als zwingend notwendig, da nur so der Aufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten sei.

Der Vorschlag der Netzbetreiber zielt darauf ab, dass Unternehmen, die für sogenannte De-minimis-Unternehmen mit weniger als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden energiespezifische Dienstleistungen erbringen, von der Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses zu befreien seien.

## Rohergebnis

Vereinzelte wurde zu Punkt 4.2.1 darauf hingewiesen, dass die Ausweisung des Rohergebnisses zu keiner relevanten Mehrinformation führe, die den damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand rechtfertigen würde. Allerdings lassen die Vorträge nicht erkennen, ob bei den Unternehmen überhaupt die Betroffenheit für die Erleichterungen gemäß § 276 HGB zutrifft. Überdies sind zur Ausweisung der Einzelwerte nur die Festlegungsadressaten verpflichtet, die von den Erleichterungen gemäß § 276 HGB Gebrauch machen und einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses bereits zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen ergibt sich aus § 54 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EnWG. Die Festlegung im Rahmen der Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung fällt gemäß § 54 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilernetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

### 2. Rechtsgrundlage

Nach § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 6b Absatz 6 Satz 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde zusätzliche Bestimmungen gegenüber Unternehmen nach § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über die nach § 6b Absatz 1 EnWG anwendbaren Prüfungsvoraussetzungen hinaus zu berücksichtigen sind. Gemäß § 6b Absatz 2 Satz 2 EnWG kann die Regulierungsbehörde insbesondere zusätzliche Schwerpunkte für die Prüfungen festlegen. Eine solche Festlegung muss gemäß § 6b Absatz 6 Satz 3 EnWG spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag des jeweiligen Kalenderjahres ergehen.

§ 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG verpflichtet u. a. vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständige Netzbetreiber, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 EnWG haben derartige Unternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung getrennte Konten für die Tätigkeit Gasverteilung so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeit von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 6b Absatz 3 Satz 6 EnWG für jeden der genannten Tätigkeits-

bereiche jeweils eine den in § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Diese Festlegung trifft zusätzliche Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen.

§ 6b Absatz 6 Satz 1 EnWG ermächtigt die Regulierungsbehörde nicht nur dazu, Regelungen über die Prüfung des Jahresabschlusses zu treffen. Nach dem Wortlaut der Norm kann die Regulierungsbehörde „zusätzliche Bestimmungen“ treffen. Eine Eingrenzung des Bezugspunkts der zusätzlichen Bestimmungen enthält der Satz nicht. Nach dem systematischen Zusammenhang der Regelung können sich die zusätzlichen Bestimmungen auf alle Regelungsgebiete des § 6b EnWG, zumindest aber auf die dem § 6b Absatz 6 EnWG vorangestellten Absätze 1 bis 5 beziehen. Demnach ist die Landesregulierungsbehörde befugt, nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Jahresabschlusses und der Tätigkeitsabschlüsse zu treffen, solange diese Bestimmungen sich im Rahmen der durch § 6b EnWG definierten Vorgaben halten.

Die Vorschrift richtet sich nicht an die Prüfer, sondern – wie durch die Gesetzesänderung mit Wirkung zum 28.12.2012 ausdrücklich klargestellt – an die Unternehmen. Sie ist somit nicht auf Vorgaben begrenzt, die erst im Rahmen der abschließenden Prüfung zu beachten sind. Dies stellt keinen Widerspruch dazu dar, dass die Prüfer diese Vorgaben nach dem letzten Satzteil des § 6b Absatz 6 Satz 1 EnWG zu berücksichtigen haben. Da der Jahresabschluss gemäß § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG zu prüfen ist und hiervon nach § 6b Absatz 5 EnWG auch die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Absatz 3 EnWG umfasst sind, liegt es in der Natur der Sache, dass jede nähere Ausgestaltung der Jahresabschlüsse oder der Tätigkeitsabschlüsse Auswirkungen auf die Tätigkeit der Prüfer hat.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um methodische Vorgaben für die Durchführung der Prüfung oder um inhaltliche Vorgaben für die zu prüfenden Abschlüsse handelt. Wie der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in seiner Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei der Bundesnetzagentur zu Recht ausgeführt hat, braucht die Prüfung des Abschlussprüfers stets ein Soll-Objekt, mithin einen entsprechend aufgestellten und aufbereiteten Abschluss. Die Vorgabe weitergehender Prüfungsschwerpunkte setzt dennotwendig die Möglichkeit der Vorgabe der zu prüfenden Informationen voraus.

Auch die Bezugnahme auf Absatz 5 im ersten Satzteil des § 6b Absatz 6 Satz 1 EnWG grenzt den Regelungsgebiet der Norm nicht ein, sondern stellt lediglich klar, dass die dort geregelten besonderen Pflichten des Prüfers durch eine Festlegung mit wie auch immer gearteten Bestimmungen nicht relativiert werden. Deutlich wird dies auch durch die Formulierung des § 6b Absatz 6 Satz 2 EnWG, wonach die Regulierungsbehörde „insbesondere“ zusätzliche Schwerpunkte für die Prüfung festlegen kann. Das Wort „insbesondere“ impliziert, dass die Festlegungskompetenz mehr als nur Prüfungsschwerpunkte umfasst. Eine Lesart der Norm, wonach ausschließlich Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden dürften, widerspräche diesem Wortlaut.

Aus dem Umstand, dass es auch nicht prüfpflichtige Unternehmen gibt (vgl. hierzu Ziffer 4 zur Anordnung der Prüfungspflicht), können keine Rückschlüsse für den Umfang der Ermächtigungsgrundlage gezogen werden. Zum einen lag dieser Ausnahmefall bei der Fassung des Wortlauts des § 6b EnWG offensichtlich nicht im Fokus, wie etwa die Formulierung in § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG zeigt, wonach

die Unternehmen die Abschlüsse „prüfen zu lassen“ haben. Auch nach § 6b Absatz 3 Satz 6 EnWG sind die aufgestellten Tätigkeitsabschlüsse „dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.“ Eine Befreiung von der Prüfungspflicht ist demnach in der gesamten Systematik von § 6b EnWG nicht berücksichtigt. Zudem wurde diese Randproblematik mit der Anordnung der Prüfungspflicht nach Tenorziffer 2 ohnehin berücksichtigt.

Eine Einschränkung der Ermächtigungsgrundlage kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass auf dem Gebiet der buchhalterischen Entflechtung in jeder Hinsicht bundeseinheitliche Vorgaben gelten müssten, andernfalls die Tätigkeitsabschlüsse nicht vergleichbar wären. Allein aus dem Umstand der zulässigen Ausübung von bilanziellen Wahlrechten ergeben sich Unterschiede zwischen Tätigkeitsabschlüssen. Auch nach Auffassung des IDW gemäß IDW RS ÖFA 2 vom 03.09.2013, Rn. 28, ist die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen zu den Tätigkeiten nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 6 EnWG zumindest möglich. Auch aus dieser Option ergibt sich eine fehlende Vergleichbarkeit derartiger Sachverhalte. Jedenfalls spricht dies nicht für eine Einschränkung der Ermächtigungsgrundlage. Zudem handelt es sich bei den hier festgelegten Grundsätzen, insbesondere der Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen, um Aspekte, die seit Jahren zwischen den Regulierungsbehörden einheitlich abgestimmt sind (siehe hierzu Leitfaden der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Auslegung der buchhalterischen Entflechtungsbestimmungen nach § 6b EnWG vom 21.11.2013, Seite 4).

Schließlich spricht auch die Frist zum Erlass der Festlegung von sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag des jeweiligen Kalenderjahres nach § 6b Absatz 6 Satz 3 EnWG nicht für eine Einschränkung der Ermächtigungsgrundlage. Mit der Frist wird zwar faktisch sichergestellt, dass sich die Prüfer rechtzeitig auf die zusätzlichen Anforderungen an die Prüfung einstellen können. Die Prüfer sind aber auch nicht die unmittelbaren Adressaten von Festlegungsverfahren nach § 6b Absatz 6 EnWG, weshalb eine solche Vorlaufzeit angesichts dieser Drittbetroffenheit auch angemessen ist. Die adressierten Unternehmen hingegen können gemäß dem Wortlaut auch im laufenden Geschäftsjahr entsprechend verpflichtet werden.

### **3. Formelle Anforderungen**

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat den betroffenen Netzbetreibern und den Verbänden gemäß § 67 Absatz 1, 2 EnWG, § 28 Absatz 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **4. Materielle Anforderungen und Erläuterungen**

Hintergrund des Verfahrens sind die Erfahrungen der Regulierungsbehörden aus den bisherigen regulatorischen Verwaltungsverfahren. Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat im Verlauf bzw. in Vorbereitung der dritten Regulierungsperiode zahlreiche entsprechende Verwaltungsverfahren durchgeführt. Diese betreffen unter anderem die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV, die Bestimmung des Regulierungskontosaldos nach § 5 ARegV und die Bestimmung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV. Diese Verfahren basieren im Wesentlichen auf Angaben aus den Tätigkeitsabschlüssen gemäß § 6b EnWG (bzw. auf aus diesen Angaben abgeleiteten Erhebungsbögen mit einem weitergehenden Detaillierungsgrad).

In Vorbereitung für die kommenden Verfahren insbesondere zur vierten Regulierungsperiode, aber auch der bis dahin anstehenden, jährlich durchzuführenden Verfahren, hat die Landesregulierungsbehörde Sachsen analysiert, welche Optimierungen sich aus einer punktuellen Erweiterung der im Rahmen eines Tätigkeitsabschlusses zu tätigen Angaben ergeben könnten. Gleichzeitig wurde eruiert, inwiefern eine erhöhte Datenqualität durch Setzung von Prüfungsschwerpunkten nach § 6b Absatz 6 Satz 2 EnWG erreicht werden könnte. In der Vergangenheit ist es zu häufigen und für die Landesregulierungsbehörde und die betroffenen Unternehmen langwierigen Nachfrage- und Abstimmungsprozessen gekommen. Das lag häufig daran, dass die Jahresabschlüsse nebst Tätigkeitsabschlüsse keinen hinreichenden Detaillierungsgrad aufwiesen und Abgrenzungen nicht jährlich, sondern nur bezogen auf die jeweiligen Basisjahre vorgenommen wurden. Aufgrund der Jährlichkeit einiger Verwaltungsverfahren kann so in einfacher Weise Abhilfe geschaffen werden.

Gerade die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode hat gezeigt, dass die Abgrenzung der Dienstleistungsbeziehungen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besondere Schwierigkeiten aufweist. Gesetz und Verordnung schaffen hier zwar in § 6b Absatz 1 EnWG selbst und in § 4 Absatz 5a GasNEV entsprechende abstrakte Regelungen. Im Zuge der Nachweispflicht des Netzbetreibers zur Angemessenheit der Dienstleistungsentgelte nach § 4 Absatz 5a Satz 5 GasNEV musste jedoch überwiegend festgestellt werden, dass die Nachweispflicht jedenfalls nicht ausgehend von einem entsprechenden Tätigkeitsabschluss geführt werden kann, da die betroffenen Unternehmen entgegen der gesetzgeberischen Klarstellung in § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG solche Tätigkeitsabschlüsse vielfach nicht aufstellen. Mittels der erlassenen Festlegung erfolgt hier nochmals eine diesbezügliche Klarstellung.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen nutzt die Festlegung für weitere ergänzende Angaben. Sie hat dabei berücksichtigt, dass die in unserer Zuständigkeit befindlichen Netzbetreiber und vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen eher kleinere Unternehmen sind, und hat deshalb die Angaben auf das notwendige Maß begrenzt, um die Unternehmen hier nicht zu überfordern. Die Kostennote „Jahresabschluss und Prüfung“ nimmt dabei zumeist einen nicht unerheblichen Anteil der sonstigen betrieblichen Kosten ein. Daher ist es aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Sachsen wichtig, die hier zusätzlich angeforderten Angaben auf die wesentlichen Fakten zu beschränken, die auch im Prüfungsablauf für beide Seiten eine tatsächliche Erleichterung darstellen. Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde Sachsen ist es gerade nicht sinnvoll, hier Daten anzufordern, die sodann im Verwaltungsverfahren nochmals eruiert und ggf. sogar seitens der Netzbetreiberin nachgewiesen werden müssen.

Aus diesem Grund ist die Anzahl der Zusatzinformationen hier auf ein Minimum beschränkt und weicht teilweise von Festlegungen anderer Regulierungsbehörden (zugunsten der Netzbetreiber) ab.

Um den Zielen des § 1 EnWG hinsichtlich einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht zu werden, wendet die Landesregulierungsbehörde Sachsen die nach § 6b Absatz 6 Satz 1 EnWG bestehende Möglichkeit der Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung und Buchführung gegenüber den adressierten Unternehmen an.

In materiell-inhaltlicher Hinsicht ist zu den Regelungen im Tenor folgendes zu erläutern:

#### **4.1. Adressaten (zu Tenorziffer 1)**

Der Adressatenkreis der Festlegung ergibt sich aus Tenorziffer 1 in Verbindung mit der unter Ziffer II.1 dargelegten Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen.

Der Adressatenkreis wird hierbei nicht ausgeweitet, sondern bezieht sich auf das, was sich nicht sowieso aus § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG als Adressatenkreis von Unternehmen ergibt, die von den Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung grundsätzlich betroffen sind.

Wie § 6b EnWG selbst richtet sich die Festlegung an vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 EnWG, wobei diese lediglich erfasst werden, sofern das jeweilige vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen die Tätigkeit Gasverteilung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 EnWG ausübt. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige Netzbetreiber.

Aus § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG ergibt sich zudem, dass sämtliche verbundenen Unternehmen einer Gruppe von vertikal integrierten Elektrizitäts- oder Gasunternehmen erfasst werden, soweit diese die Tätigkeit der Gasverteilung ausüben. Als Beispiele können hierzu Tochterunternehmen und Mutterunternehmen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens genannt werden. Damit ergibt sich insbesondere für die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen nach Tenorziffer 3 ein weiterer Adressatenkreis.

In Tenorziffer 1 wird zudem auf die Regelung des § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG im Hinblick auf rechtlich selbstständige Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener, vertikal integrierter Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, verwiesen. Trotz der missverständlichen Formulierung in § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG sind hiermit nur vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen gemeint, also keinesfalls Unternehmen, die nicht die in § 3 Nummer 38 EnWG genannten erforderlichen Kombinationen von Tätigkeiten aufweisen. Danach sind energiespezifische Dienstleistungen nach § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG für die sich aus der Vorschrift ergebenden Pflichten nur dann von Bedeutung, wenn die jeweiligen Dienstleistungsunternehmen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind. Verbundenheit bedeutet in diesem Sinne, dass das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit haben muss, einen bestimmten Einfluss auf die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens auszuüben. Unter welchen Umständen ein solcher bestimmender Einfluss vorliegt, ist anhand des Fusionskontrollrechts zu bestimmen.

##### **4.1.1. Einschränkungen des Adressatenkreises für den Fall unterschiedlicher Zuständigkeiten im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen**

Hierbei ist zu beachten, dass es Konstellationen gibt, in denen Unternehmen, die innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens energiespezifische Dienstleistungen erbringen, nicht als solche reguliert sind. Dies kann eine Dienstleistungsgesellschaft innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder die Muttergesellschaft sein, die den Netzbetrieb an eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft ausgliedert hat. Diese Unternehmen sind dennoch von § 6b

EnWG erfasst. Bei Verfahren nach § 6b Absatz 6 Satz 1 EnWG gegenüber diesen Unternehmen ist entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 6b Absatz 7 Satz 7 EnWG die Regulierungsbehörde zuständig, die für das regulierte Unternehmen (also den Netzbetreiber im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen) zuständig ist. Jedenfalls führt die Ausgliederung von energiespezifischen Dienstleistungen bei einem vertikal integrierten Netzbetreiber nicht dazu, dass die für den Netzbetreiber zuständige Regulierungsbehörde insoweit keine Regelungen mehr nach § 6b Absatz 6 Satz 1 EnWG erlassen könnte. Dies gilt auch dann, wenn das adressierte Unternehmen entsprechende Dienstleistungen zusätzlich an verbundene, vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber erbringen sollte, für die die Landesregulierungsbehörde nicht zuständig ist. Hierbei besteht zumindest eine mittelbare Zuständigkeit der entsprechenden Regulierungsbehörden (vgl. BT-Drs. 17/10754, S. 22 zu § 6b Absatz 7 Satz 7 EnWG).

In einigen Konstellationen kann die Zuständigkeit zweifelhaft sein, beispielsweise wenn innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens der Gasnetzbetreiber durch diese Festlegung erfasst wird und der Stromnetzbetreiber sich in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befindet und diese Netzbetreiber beide von einer Muttergesellschaft energiespezifische Dienstleistungen beziehen. Eine weitere problematische Konstellation liegt vor, wenn sich in einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verschiedene Gasnetzbetreiber befinden, für die nach § 54 EnWG abweichende Zuständigkeiten bestehen (und diese beispielsweise von der Muttergesellschaft energiespezifische Dienstleistungen beziehen).

Daher wurde in Tenorziffer 1 Absatz 2 der Anwendungsbereich der Regelungen in den Tenorziffern 2, 3 und 4 entsprechend eingeschränkt.

Hierbei werden die aufgezeigten, problematischen Konstellationen abgedeckt und widersprüchliche Zuständigkeiten vermieden. Um das gesamte Spektrum der möglichen Problemfälle abzubilden, wurden die Ausnahmen nicht nur auf energiespezifische Dienstleistungen, sondern auch auf die Verpachtungstätigkeit nach § 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG erweitert.

Damit wird sichergestellt, dass die Regulierungsbehörden für die jeweils relevanten Bereiche im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (also insbesondere die Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen und die Verpachtungstätigkeit an die durch diese Regulierungsbehörde regulierten Netzbetreiber) entsprechende Regelungen aufstellen können.

Die Ausnahme nach Tenorziffer 1 Absatz 2 gilt jedoch nicht für die Adressaten, die rechtlich selbstständige Netzbetreiber sind. Denn für diese Unternehmen ist eine Regulierungsbehörde nach § 54 EnWG ausschließlich zuständig, jedenfalls was den jeweiligen Sektor (Strom bzw. Gas) betrifft. Unternehmen steht es aber dennoch frei, auch bezüglich der nach Tenorziffer 1 ausgenommenen Bereiche den Anforderungen dieser Festlegung nachzukommen.

##### **4.1.2. Keine Einschränkung der Festlegung auf vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen**

Eine Anwendung der Festlegung nur auf vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen kommt nicht in Betracht. Eine Vielzahl der Vorgaben (insbesondere Tenorziffer 4 zur Erweiterung des Prüfungsauftrags) ist darauf

ausgelegt, auch rechtlich selbstständige Netzbetreiber zu erfassen.

#### **4.1.3. Anwendung der Festlegung auf Unternehmen, die nur in einem Tätigkeitsbereich zuständig sind**

Eine Regelung dahingehend, dass die Festlegung nicht auf Unternehmen anzuwenden ist, die bisher nur in einem Tätigkeitsbereich tätig sind, kommt ebenfalls nicht in Betracht. Auch in diesen Konstellationen ergeben sich entsprechende Verpflichtungen insbesondere aus Tenorziffer 4 zur Erweiterung des Prüfungsauftrages.

#### **4.1.4. Keine Anwendung der Festlegung auf alle Unternehmen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens**

Die Festlegung findet keine Anwendung auf Unternehmen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die keine Netzbetreiber sind und keine energiespezifischen Dienstleistungen gegenüber einem verbundenen Netzbetreiber erbringen bzw. Netzanlagen verpachten. Diese Unternehmen sind von der Festlegung nicht betroffen, da sie nicht, wie Tenorziffer 1 erforderlich macht, die Tätigkeit Gasverteilung ausüben.

Ebenso wenig findet die Festlegung Anwendung auf Unternehmen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die zwar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, dies jedoch nicht gegenüber einem Netzbetreiber tun, also beispielsweise energiespezifische Dienstleistungen gegenüber einer verbundenen Vertriebsgesellschaft erbringen. Denn diese Unternehmen üben nicht die Tätigkeit der Gasverteilung aus, wie es von Tenorziffer 1 gefordert wird. Wenn solche Unternehmen jedoch zumindest auch an einen verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber solche Dienstleistungen erbringen, werden sie von der Festlegung durchaus erfasst.

Selbstverständlich gilt die Festlegung nicht für reine Dienstleistungsunternehmen außerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die beispielsweise für einen Netzbetreiber energiespezifische Dienstleistungen erbringen.

#### **4.1.5. Einschränkungen für Betreiber geschlossener Verteilernetze**

Schließlich wird in Tenorziffer 1 die Regelung in § 6b Absatz 8 Satz 1 EnWG auch für diese Festlegung übernommen, so dass Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen einzuordnen sind, weil sie auch Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes sind, von der Festlegung nicht erfasst werden. Während § 6b Absatz 8 Satz 1 EnWG lediglich die Verpflichtungen nach § 6b Absatz 4 bis 7 EnWG für unanwendbar erklärt, verzichtet die Landesregulierungsbehörde Sachsen bezüglich dieser Unternehmen insgesamt auf eine Einbeziehung in den Adressatenkreis der Festlegung.

#### **4.2. Prüfungspflicht (zu Tenorziffer 2)**

Gemäß Tenorziffer 2 haben die Adressaten ungeachtet von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Regelung hebt somit die Erleichterung nach § 316 Absatz 1 Satz 1 HGB auf. Soweit die Unternehmen einen Lagebericht aufstellen, ist auch dieser prüfen zu lassen.

Während § 6b Absatz 6 Satz 2 EnWG explizit die Festlegung von zusätzlichen Schwerpunkten für die Prüfungen ermöglicht, kommt eine solche Festlegung denklogisch nur dann zum Tragen, sofern eine Prüfung auch stattfindet bzw. stattfinden muss. Tenorziffer 2 hat zur Folge, dass unabhängig von der Frage, ob es sich bei der in § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG niedergelegten Regelung um einen Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis handelt, die adressierten Unternehmen von größenabhängigen Erleichterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses keinen Gebrauch machen können.

Da die Ausnahmeregelung nach Tenorziffer 1 Absatz 2 im Zusammenhang mit der Prüfungspflicht nach Tenorziffer 2 klarstellungsbedürftig ist, wird diesbezüglich in Tenorziffer 2 ausgeführt, dass sich in solchen Konstellationen die Prüfung auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss beschränken kann. Stets handelt es sich hierbei um eine über die Prüfungspflichten nach dem HGB hinausgehende Prüfung, zu der das jeweilige Unternehmen durch die Festlegung verpflichtet wird (während vergleichbare freiwillige Prüfungen in anderen Konstellationen etwa aufgrund eines Gesellschaftsvertrages stattfinden).

Die Regelung stellt sicher, dass die in dieser Festlegung geregelten Grundsätze flächendeckend auf alle adressierten Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Sachsen Anwendung finden können.

Die Regelung ist geeignet und erforderlich, diesen Zweck zu erreichen. Sie ist auch verhältnismäßig, da eine Prüfpflicht einen nur geringen Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten darstellt. Bereits nach den Regelungen des HGB besteht bei Kapitalgesellschaften (und dies ist nach § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG, unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform, der richtige Maßstab) nur in Fällen von kleinen Kapitalgesellschaften eine Befreiung von der Prüfpflicht, § 316 Absatz 1 Satz 1 HGB. Durch die Regelungen zur Prüfpflicht nach Landesrecht bei kommunalen Unternehmen erfährt die Ausnahme von der Prüfpflicht ohnehin Rückschlüsse. Die Regelung in Tenorziffer 2 stellt somit im Ergebnis eine verhältnismäßige Gleichbehandlung bezüglich dieser Fragestellung sicher.

#### **4.3. Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen (zu Tenorziffer 3)**

##### **4.3.1. Verzicht auf die Festlegung einer Definition von energiespezifischen Dienstleistungen**

Die unmittelbaren und mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen werden nicht förmlich im Tenor definiert. Unzweifelhaft ergibt sich jedoch für den Begriff der unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG, dass hierunter die Erfüllung kommerzieller, technischer und/oder wartungsbezogener Aufgaben im Sinne der Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG zu verstehen ist (BT- Drs. 17/10754, Seite 21). Bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung fallen hierunter etwa Dienstleistungen wie Netzwartung, Netzinsandsetzung, Netzerneuerung, Netzführung oder Zählerauswertung (nicht abschließend).

Bei dem Begriff der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gemäß der Gesetzesbegründung weit auszulegen ist. Dieser umfasst beispielsweise die Verbrauchsabrechnung sowie IT-Dienstleistungen, soweit diese speziell für die Energiewirtschaft angeboten werden

und es sich um keine Standardanwendungen handelt (BT-Drs. 17/10754, Seite 21).

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen verzichtet zunächst darauf, bezüglich der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen eine noch weitergehende Definition anzusetzen. Im Bereich von Dienstleistungen, die deshalb als mittelbar energiespezifisch einzustufen sein könnten, da diese ohnehin ausschließlich oder überwiegend gegenüber dem eigenen verbundenen Netzbetreiber erbracht werden, können sich Zuordnungsschwierigkeiten ergeben. Jedoch können die Adressaten dieser Festlegung derartige Zuordnungsschwierigkeiten stets vermeiden, indem im Zweifel die Dienstleistungserbringung an einen verbundenen Netzbetreiber als energiespezifisch eingestuft wird. Dies hätte auch eine erleichterte Nachweisführung nach § 4 Absatz 5a GasNEV zur Folge (siehe zum Kostennachweis in diesem Zusammenhang unten II.4.3.2.8). Soweit hingegen eine scharfe Abgrenzung von mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen von sonstigen Dienstleistungen erfolgen soll, ist hierfür gemäß der Gesetzesbegründung das Kriterium maßgeblich, ob es sich (objektiv) um speziell für die Energiewirtschaft angebotene Dienstleistungen und nicht um eine Standardanwendung handelt. Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen bei dieser Begriffsauslegung nicht. So müssen beispielsweise die Kantine oder die Lohnabrechnung, auch wenn diese ausschließlich gegenüber dem Netzbetrieb erbracht werden, nicht den energiespezifischen Dienstleistungen zugerechnet werden. Eine energierechtliche Rechtsberatung ist jedoch keine Standardanwendung, sondern wird speziell für die Energiewirtschaft angeboten.

Sofern jedoch Unternehmen bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit von Dienstleistungskosten in der Vergangenheit die fehlende Möglichkeit einer externen Ausschreibung geltend gemacht haben (da die innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erbrachten Dienstleistungen solche besonderer Art seien, die nicht ohne weiteres extern ausgeschrieben werden könnten), spricht dies entschieden dafür, dass es sich hierbei um speziell für die Energiewirtschaft angebotene und damit energiespezifische Dienstleistungen handelt.

Wenn im Einzelfall diese Zuordnung mit unvermeidbarem Aufwand verbunden wäre (vgl. zu diesem Maßstab § 6b Absatz 3 Satz 5 EnWG zur Unzumutbarkeit einer direkten Zuordnung), bestehen für das Unternehmen zwei Optionen: entweder eine großzügige Zuordnung auch dieser Dienstleistungen zu den energiespezifischen Dienstleistungen (verbunden mit einem entsprechenden Ansatzpunkt für die Erbringung von Nachweisen zur Angemessenheit der Dienstleistungskosten nach § 4 Absatz 5a GasNEV, siehe unten II.4.3.2.8), oder aber die Zuordnung zu den sonstigen Tätigkeiten innerhalb des Gassektors – dies jedoch verbunden mit dem Risiko für den verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreiber, die entsprechenden Nachweise nicht erbringen zu können.

#### **4.3.2. Energiespezifische Dienstleistungen als Verteilungstätigkeit**

In Tenorziffer 3 wird klarstellend angeordnet, dass, sofern ein adressiertes Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 EnWG eines verbundenen, vertikal integrierten Unternehmens erbringt, diese energiespezifischen Dienstleistungen auch beim Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (Gasverteilung) zuzuordnen sind.

Wird also innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens beispielsweise durch eine Muttergesellschaft gegenüber dem rechtlich selbstständigen, verbundenen Netzbetreiber eine energiespezifische Dienstleistung erbracht, trifft in diesem Fall die Muttergesellschaft als Adressatin dieser Festlegung die Pflicht, einen entsprechenden Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung“ aufzustellen. Gleiches gilt, wenn diese Dienstleistung durch eine ausgegliederte Dienstleistungsgesellschaft, die Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist, erbracht wird. Hierbei kann im Ergebnis dahinstehen, ob sich diese Zuordnung bereits aus dem Gesetz ergibt oder durch diese Festlegung etwaige Optionsmöglichkeiten bei der Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse eingeschränkt werden.

#### **4.3.2.1. Zuordnung aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 6b EnWG**

Zur Überzeugung der Landesregulierungsbehörde Sachsen ist eine Dienstleistung, jedenfalls sofern sie energiespezifisch ist und direkt oder indirekt gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung eines verbundenen, vertikal integrierten Netzbetreibers erbracht wird, auch beim Erbringer der Dienstleistung dem entsprechenden Tätigkeitsbereich zuzuordnen. Eine Zuordnung zum Bereich der anderen Tätigkeiten innerhalb des Gassektors nach § 6b Absatz 3 Satz 3 EnWG kommt nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Historie der Vorschriften nicht in Betracht.

Bereits der Wortlaut verbietet eine Zuordnung zu den anderen Tätigkeiten innerhalb des Gassektors. Diese verstehen sich als Abgrenzung zu den in § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereichen. Sofern ein Bezug des unternehmerischen Handelns des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zu einem der in § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche besteht, ist dieses unternehmerische Handeln dem entsprechenden Tätigkeitsbereich zuzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Unternehmen um einen rechtlich selbstständigen Netzbetreiber, ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen mit einem nicht nach § 7 EnWG rechtlich entflochtenen Netzbetrieb oder um ein rechtlich selbstständiges Unternehmen handelt, das zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gehört und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen etwa auf dem Gebiet der Gasverteilung erbringt.

Dagegen spricht auch nicht der Wortlaut der Definition von „Verteilung“ nach § 3 Nummer 37 EnWG. Hier wird Gasverteilung definiert als Transport von Gas über örtliche oder regionale Leitungsnetze, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst. Hieraus lassen sich keine Rückschlüsse ziehen, dass bestimmte, für den Transport erforderliche, energiespezifische Leistungen nur dann der Gasverteilung unterfallen, wenn diese durch den Netzbetreiber selbst erbracht werden. Im Gegenteil spricht die Regelung in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG vom 13.07.2009 dafür, unter dem Begriff der Verteilung auch die hierfür erforderlichen, jedenfalls energiespezifischen Dienstleistungen zu fassen. Denn hieraus ergibt sich, dass unter „Verteilung“ nicht nur der reine Transport von Gas zu verstehen ist, sondern auch die kommerziellen, technischen und/oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Funktion Verteilung. Sofern diese Aufgaben von einem anderen Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erbracht werden, gebietet jedenfalls eine richtlinienkonforme Ausle-

gung eine Einbeziehung in den entsprechenden Tätigkeitsbereich etwa der Gasverteilung.

Eine Zuordnung zu den anderen Tätigkeiten innerhalb des Gassektors würde auch dem Sinn und Zweck der Regelung und dem erklärten Willen des Gesetzgebers widersprechen. Bei vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen „muss die Unabhängigkeit von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sichergestellt werden, um eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs zu gewährleisten. Dies gilt selbstverständlich auch für zum vertikal integrierten Unternehmen gehörige rechtlich selbstständige Netzbetriebsgesellschaften sowie für rechtlich selbstständige Unternehmen, die mit dem vertikal integrierten Unternehmen verbunden sind und unmittelbar oder mittelbar energiespezifische Serviceleistungen erbringen“ (BT-Drs.17/10754, Seite 21). Sofern aus dem Netzbetrieb bestimmte, für die Verteilungstätigkeit erforderliche, energiespezifische Leistungen ausgelagert und von einer verbundenen Dienstleistungsgesellschaft erbracht werden, würde der Sinn und Zweck des § 6b EnWG konterkariert werden, wenn aufgrund dieser Auslagerung die Tätigkeit plötzlich nicht mehr in einem Tätigkeitsabschluss des Bereichs „Gasverteilung“ identifizierbar wäre, sondern zusammen mit nicht regulierten Tätigkeiten wie der Erzeugung und dem Vertrieb den anderen Tätigkeiten innerhalb des Gassektors zugeordnet werden könnte.

Schließlich ist auch die Praxis, die Zuordnung der energiespezifischen Dienstleistungen beispielsweise zu den Tätigkeiten „Gasverteilung“ oder „anderen Tätigkeiten innerhalb des Gassektors“ letztlich dem Zufall zu überlassen, nicht mit dem Sinn und Zweck der Vermeidung von Quersubventionierung zu vereinbaren. Bei einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen kann die Zuordnung zu den Tätigkeitsbereichen nicht davon abhängen, welcher Teil des Unternehmens bzw. welches Unternehmen innerhalb der verbundenen Gruppe von Unternehmen die Tätigkeit ausübt. Evident ist dies in der Konstellation, in der der Erbringer der energiespezifischen Dienstleistung auch die Verpachtungstätigkeit nach § 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG ausübt. In diesem Fall ist es etwa nach Auffassung des IDW in das Belieben des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens gestellt, welchem Tätigkeitsbereich die energiespezifische Dienstleistung gegenüber dem Netzbetrieb zugeordnet wird (IDW RS ÖFA 2, 03.09.2013, Rn. 28).

Auch aus der Historie des § 6b EnWG lässt sich dieses Auslegungsergebnis ableiten. Denn die vom Gesetzgeber vorgenommene Klarstellung im Hinblick auf energiespezifische Dienstleistungen wäre letztlich folgenlos, wenn diese Dienstleistungen stets bei den anderen Tätigkeiten innerhalb des Gassektors verbucht werden könnten (und dadurch mit wettbewerblichen Tätigkeiten vermengt würden), auch wenn die Dienstleistung gegenüber dem Netzbetrieb erbracht werden.

#### **4.3.2.2. Zuordnung durch Festlegung nach § 6b Absatz 6 EnWG**

Sofern entgegen der durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen vertretenen Auffassung entsprechende Optionsmöglichkeiten bei der Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse gegeben sein sollten, werden diese durch die Regelung in der Tenorziffer 3 eingeschränkt. Diese Regelung dient dem Zweck, eine Quersubventionierung zwischen monopolistischen und wettbewerblichen Bereichen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens auch dann zu vermeiden, wenn energiespezifische Dienstleistungen gegenüber dem monopolistischen Bereich des Netzbetriebs erbracht werden. Die Vorgaben des § 4 Absatz 5a GasNEV zeigen die praktische Relevanz dieses

Themenkomplexes gerade für die Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 ARegV (siehe hierzu auch unten II.4.3.2.8 zum Kostennachweis für Dienstleistungen). Die Regelung ist geeignet, einen Tätigkeitsabschluss für die energiespezifischen Dienstleistungen, die gegenüber dem verbundenen, vertikal integrierten Netzbetrieb erbracht werden, herbeizuführen. Ein solcher Tätigkeitsabschluss ist auch erforderlich, da andernfalls eine Vermengung dieser energiespezifischen Tätigkeiten mit anderen, auch wettbewerblichen Tätigkeiten erfolgen würde. Die Regelung ist auch angemessen. Die Aufstellung eines entsprechenden Tätigkeitsabschlusses ist für die betroffenen Unternehmen zumutbar und wird bereits heute teilweise praktiziert.

Damit ist zudem die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.

#### **4.3.2.3. Keine Aufteilung der Tätigkeitsabschlüsse nach Empfängern der energiespezifischen Dienstleistungen**

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat davon abgesehen, die Pflicht zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses je Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung vorzusehen. Im Rahmen der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus wird dementsprechend gegebenenfalls eine Aufteilung der in dem entsprechenden Tätigkeitsabschluss ausgewiesenen Positionen erforderlich sein. Die adressierten Unternehmen können Zweifel bei dieser Aufteilung bereits im Vorfeld ausräumen, wenn auf freiwilliger Basis entsprechende differenzierte Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt werden.

#### **4.3.2.4. Gegenüber anderen Tätigkeitsbereichen erbrachte energiespezifische Dienstleistungen**

Klarstellend sei erwähnt, dass je nach Empfänger der energiespezifischen Dienstleistung diese nicht zwingend einem der Tätigkeitsbereiche nach § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 6 EnWG zuzuordnen sind. Werden energiespezifische Dienstleistungen etwa gegenüber dem (Gas-)Vertrieb innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erbracht, sind diese den anderen Tätigkeiten innerhalb der Gasversorgung zuzuordnen.

#### **4.3.2.5. Zuordnung von nicht energiespezifischen Dienstleistungen**

Hinsichtlich nicht energiespezifischer Dienstleistungen gilt, dass soweit ein verbundenes, vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung energiespezifische Dienstleistungen erbringt und/oder Netzinfrastruktur überlässt und auch zusätzlich sonstige Dienstleistungen gegenüber diesem Tätigkeitsbereich erbringt, es zweckmäßig ist, bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses „Gasverteilung“ des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens auch die sonstigen gegenüber dem entsprechenden Tätigkeitsbereich erbrachten Dienstleistungen in den Tätigkeitsabschluss „Gasverteilung“ einzubeziehen. Zum einen werden hierdurch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den energiespezifischen Dienstleistungen und den sonstigen Dienstleistungen vermieden, zum anderen erleichtert dies die Nachweisführung nach § 4 Absatz 5a GasNEV im Rahmen der Kostenprüfung für die sonstigen Dienstleistungen (siehe zum Kostennachweis unten II.4.3.2.8). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Regelung, sondern einen unverbindlichen Hinweis der Landesregulierungsbehörde Sachsen.

#### **4.3.2.6. Energiespezifische Dienstleistungen an nicht verbundene Unternehmen**

Es wird darauf verzichtet, die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen unabhängig davon vornehmen zu lassen, ob diese gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung von verbundenen, assoziierten oder dritten Unternehmen erbracht werden. Zwar differenziert der Begriff der energiespezifischen Dienstleistung nicht zwischen der Erbringung an verbundene, assoziierte oder dritte Unternehmen. Auch bei der Verpachtungstätigkeit nach § 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG gilt, dass diese beispielsweise dem Tätigkeitsbereich der Gasverteilung zuzuordnen ist, auch wenn die Verpachtung an dritte, nicht verbundene Unternehmen erfolgt. Im Rahmen dieser Festlegung beschränkt die Landesregulierungsbehörde Sachsen die klarstellende Anordnung der Zuordnungspflicht jedoch auf energiespezifische Dienstleistungen, die gegenüber einem verbundenen, vertikal integrierten Unternehmen erbracht werden.

Es gibt Konstellationen in Verpachtungsverhältnissen, in denen formell nicht verpflichtete Unternehmen Fragen zu Dienstleistungskosten bereits im Vorfeld ausräumen können, wenn (weiterhin) auf freiwilliger Basis entsprechende differenzierte Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt werden.

#### **4.3.2.7. Mehrstufige Dienstleistungsverhältnisse in einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen**

Sofern zwischen dem eigentlichen Erbringer einer energiespezifischen Dienstleistung und dem Netzbetreiber weitere verbundene, vertikal integrierte Unternehmen zwischengeschaltet sind, gelten die Zuordnung zum entsprechenden Tätigkeitsbereich und damit die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für alle insoweit beteiligten Unternehmen.

Damit wird gewährleistet, dass die Verpflichtungen nicht durch entsprechende Ausgestaltungen (etwa durch die Gründung einer Zwischengesellschaft, deren einziger Zweck die Weiterreichung von Dienstleistungen ist) umgangen werden können. Dies ist bereits insofern gerechtfertigt, als dass diese Konstellation der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen gleich zu behandeln ist mit einer direkten Erbringung der Dienstleistungen. Eine pauschale Privilegierung komplexer Konzernstrukturen wäre hingegen nicht sachgerecht.

Auch der Ordnungsgeber hat die grundsätzliche Bedeutung dieser Konstellation der Erbringung von Dienstleistungen erkannt. So sei mit § 4 Absatz 5a Satz 3 GasNEV eine Regelung für solche Fallkonstellationen geschaffen worden, in denen Vorleistungen in die Dienstleistungskosten einfließen, die von Unternehmen erbracht werden, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen gehören. Die auf diese Vorleistungen entfallenden Kosten oder Kostenbestandteile könnten nur maximal in der Höhe anerkannt werden, wie sie bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der §§ 3ff. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung von § 6 Absatz 2 ARegV tatsächlich angefallen sind. Damit werde unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Organisationsstruktur einer Gruppe verbundener Unternehmen gewährleistet, dass nicht nur die verbundenen Unternehmen, die in direkter Leistungsbeziehung zu dem Betreiber des Gasversorgungsnetzes stehen, sondern auch die verbundenen Unternehmen, die mittelbar Leistungen für den Betreiber des Gasversorgungsnetzes erbringen, keine überhöhten Preise verrechnen können, die

sich unter normalen Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würden (BR-Drs. 296/1/16 Seite 19).

Bezüglich des hierfür erforderlichen Informationsaustausches hat der Ordnungsgeber ebenso klargestellt, dass dieser innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens schlicht zu leisten ist.

Nach § 4 Absatz 5a Satz 5 GasNEV habe der Betreiber des Gasversorgungsnetzes dafür Sorge zu tragen, dass der gesellschaftsrechtlich mit ihm verbundene Dienstleister seine tatsächlich angefallenen Kosten unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der §§ 3ff. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung von § 6 Absatz 2 ARegV ermittelt. Die durch den gesellschaftsrechtlich verbundenen Dienstleister ordnungsgemäß ermittelten Kosten habe der Betreiber des Gasversorgungsnetzes an die zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln (BR-Drs. 296/1/16 Seite 19). Demnach haben innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens alle an dieser Form der Erbringung von energiespezifischen Dienstleistungen beteiligten Unternehmen sich die für die jeweilige getrennte Kontoführung erforderlichen Informationen (beispielsweise zu der Frage, ob die Dienstleistung dem Elektrizitäts- oder Gassektor zuzuordnen ist) gegenseitig bereitzustellen.

Aus den Vorgaben zur operationellen Entflechtung nach § 7a Absatz 4 Satz 2 EnWG ergibt sich zudem, dass das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sicherzustellen hat, dass der Verteilernetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach § 7a Absatz 4 Seite 1 EnWG effektiv ausüben zu können. Nach § 7a Absatz 4 Seite 1 EnWG haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen des EnWG unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Hieraus lässt sich ableiten, dass innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zumindest auch entsprechende Informationspflichten bestehen, mit denen der Verteilernetzbetreiber seine Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben kann.

Auch hier gilt, dass im Fall einer Unzumutbarkeit (vgl. zu diesem Maßstab § 6b Absatz 3 Satz 5 EnWG zur Unzumutbarkeit einer direkten Zuordnung) gegebenenfalls eine derartige Zuordnung ausscheidet. Letztlich würde dies bedeuten, dass aufgrund der Komplexität der konzerninternen Leistungsbeziehungen dem Netzbetreiber der nach § 4 Absatz 5a Satz 5 GasNEV obliegende Nachweis für die Angemessenheit der Entgelte für energiespezifische Dienstleistungen zumindest erschwert wird.

#### **4.3.2.8. Kostennachweise für energiespezifische Dienstleistungen gegenüber verbundenen Netzbetreibern**

Insbesondere mit den unter unten II.4.3.2.5 bis II.4.3.2.7 dargelegten Aspekten besteht grundsätzlich eine Kongruenz zwischen der Zuordnungspflicht für energiespezifische Dienstleistungen und den Fällen, in denen im Rahmen einer Kostenprüfung potenziell entsprechende Erhebungsbögen für die Dienstleistungstätigkeit erhoben werden.

Die Notwendigkeit, im Bereich der Dienstleisterkosten ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob diese Kosten den Verhältnissen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 21 Absatz 2 Satz 1 EnWG, § 4 Absatz 1 GasNEV), ergibt sich aus den entsprechenden Vorgaben des EnWG und der GasNEV.

Der Gesetzgeber hat nicht nur das hier bestehende Potenzial der Diskriminierung und Quersubventionierung erkannt und im Jahr 2012 klargestellt, dass rechtlich selbstständige Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener, vertikal integrierter Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, den Vorgaben des § 6b EnWG unterfallen (Artikel 1 Nummer 3 a) aa) Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften, Gesetz vom 20.12.2012, BGBl. I Seite 2730, siehe hierzu II.4.3.2.1). Der Ordnungsgeber hat auch durch mehrere Änderungen der GasNEV zum Ausdruck gebracht, dass seitens der Regulierungsbehörden in diesem Bereich besondere Prüfungen vorzunehmen sind bzw. die Netzbetreiber im Vergleich zu anderen Kostenpositionen einer besonderen Nachweispflicht unterliegen.

So wurde bereits im Jahr 2010 in § 4 Absatz 5a GasNEV klargestellt, dass Betreiber von Gasversorgungsnetzen Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, maximal in der Höhe ansetzen können, wie sie anfielen, wenn sie die Leistungen selbst erbringen würden. Zudem hat der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die erforderlichen Nachweise zu führen (Artikel 5 Nummer 1 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts vom 03.09.2010, BGBl. I Seite 1261).

Sodann wurde im Jahr 2016 § 4 Absatz 5a GasNEV in seiner jetzigen Fassung verabschiedet. In der Verordnungsbegründung wurde festgehalten (BR-Drs. 296/1/16 S. 17 f.):

„Gerade in diesen Fällen hat der Betreiber des Gasversorgungsnetzes nicht notwendigerweise ein Interesse daran, die mit dem Netzbetrieb verbundenen und auszulagernden Aufgaben zu angemessenen Rechnungsbeträgen auf den Dienstleister zu übertragen. Es besteht daher das Risiko des Abschlusses von Dienstleistungsverträgen zu überhöhten Preisen, um dem mit dem Betreiber des Gasversorgungsnetzes gesellschaftsrechtlich verbundenen Dienstleister die Zahlung überhöhter Rechnungsbeträge auf Kosten der Netznutzer zukommen zu lassen. [...] Daher wird vorgeschlagen, eine ausdrückliche Regelung dahingehend zu schaffen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in solchen Fallkonstellationen im Rahmen der Kostenprüfung auf die bei dem Gasversorgungsnetz gesellschaftsrechtlich verbundenen Dienstleister tatsächlich anfallenden Kosten oder Kostenbestandteile abstellen muss, um eine sachgerechte Überprüfung der Angemessenheit der verrechneten Dienstleistung vornehmen zu können.“

Zudem hat der Ordnungsgeber für diese Konstellation ausdrücklich auf die Einreichung entsprechender Erhebungsbögen abgestellt (BR-Drs. 296/1/16 Seite 19):

„Die bei dem gesellschaftsrechtlich verbundenen Dienstleister tatsächlich angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile [...] ergeben sich aus dem sogenannten Dienstleisterbogen, der den Unternehmen schon bisher durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt wurde und auch künftig zur Verfügung gestellt werden wird.“

Diese Erhebungsbögen müssen sich inhaltlich aus den entsprechend abgegrenzten Kosten beim Dienstleistungsunternehmen ergeben.

Schließlich hat der Ordnungsgeber auch bedacht, dass sich zwar aus § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG besondere Verpflichtungen für energiespezifische Dienstleistungen ergeben, jedoch das aufgezeigte Diskriminierungspotenzial bei jeglichen konzerninternen Dienstleistungen besteht. Im Zusammenhang mit § 4 Absatz 5a GasNEV wurde deshalb in der Verordnungsbegründung klargestellt:

„Die Begrifflichkeit der Dienstleistung beschränkt sich dabei nicht auf die mittelbaren oder unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen im Sinne des § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG [...], sondern erfasst auch gerade im sogenannten Shared-Services-Bereich häufig anzutreffende nicht energiespezifische Dienstleistungen [...].“

Wie unter II.4.3.1 und II.4.3.2.5 erörtert, kann dieser Konflikt durch eine großzügige Zuordnung zu den energiespezifischen Dienstleistungen aufgelöst werden.

Sofern erbrachte Dienstleistungen als sonstige Dienstleistungen eingeordnet werden, wird damit auch zum Ausdruck gebracht, dass diese nicht energiespezifisch und am freien Markt verfügbar sind und verglichen werden können.

Der Umstand, dass im Rahmen einer Kostenprüfung in gewissen Fällen auf die Einreichung eines Dienstleisterbogens verzichtet werden kann, stellt eine reine Verfahrensvereinfachung dar und ist Ausdruck des Bestrebens der Landesregulierungsbehörde, angemessene Prüfungsansätze zu finden. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass in wertmäßig geringfügigen Dienstleistungsverhältnissen kein Potenzial für Quersubventionierungen vorhanden sei. Vielmehr kann durch die konsequente Anwendung der Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung nach § 6b EnWG auch auf diese Dienstleistungsverhältnisse die Gefahr einer potenziellen Quersubventionierung bereits im Vorfeld einer Kostenprüfung gemindert werden. So sind auch in dieser Konstellation nach § 4 Absatz 5a Satz 2 GasNEV die Kosten maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung gemäß der GasNEV tatsächlich angefallen sind.

Inwiefern diese Verhältnisse im Rahmen einer Kostenprüfung noch näher durch die Regulierungsbehörde untersucht werden, steht jedenfalls nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung nach § 6b EnWG. Selbst Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes nach § 110 EnWG unterliegen prinzipiell den Vorgaben von § 6b Absatz 1 und 3 EnWG, obwohl hier Entgelte nur auf Antrag hin überprüft werden.

#### **4.4. Erweiterung des Prüfungsauftrages (zu Tenorziffer 4)**

Mit Tenorziffer 4 wird der Prüfungsauftrag durch das Setzen von entsprechenden Prüfungsschwerpunkten erweitert. Hierbei werden die Adressaten der Festlegung verpflichtet, im Prüfungsauftrag wiederum den Prüfer zu verpflichten, im Prüfungsbericht bestimmte Angaben und Erläuterungen des Adressaten aufzunehmen und zu testieren.

In allen Fällen sind die Vorgaben in Tenorziffer 4 ausschließlich auf den entsprechenden Tätigkeitsabschluss Gasverteilung anzuwenden. Die Festlegung verfolgt hierbei stets den Zweck, dass Angaben mit Bezug zu bestimmten, regulatorischen Aufgaben ausgewiesen und erläutert wer-

den und dieser Ausweis einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzt, die Umstände (auch im Zeitablauf) nachzuvollziehen und erforderlichenfalls weitere Prüfungen durchzuführen. Hierbei erfolgt eine Orientierung an den Vorgaben des § 6b Absatz 3 Satz 5 EnWG, wonach beispielsweise Schlüsselungen sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein müssen und die Einhaltung dieser Pflicht gemäß § 6b Absatz 5 Satz 1 EnWG vom Prüfer auch zu prüfen ist.

#### **4.4.1. Allgemeine Aspekte zur Erweiterung des Prüfungsauftrags**

##### **4.4.1.1. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen dem geprüften Unternehmen und dem Prüfer**

In Tenorziffer 4 wurde klargestellt, dass es sich bei den Angaben und Erläuterungen nicht um solche des Prüfers handelt, sondern um solche des Adressaten als geprüftes Unternehmen. Dem Prüfer kommen, nach einer entsprechenden Verpflichtung durch das Unternehmen, die Aufgaben zu, diese Angaben und Erläuterungen in den Prüfungsbericht aufzunehmen (gegebenenfalls explizit gekennzeichnet als Angaben des Auftraggebers und/oder als Anlage zum Prüfungsbericht) und diese nach den gleichen Maßstäben, wie sie für die Prüfung eines Tätigkeitsabschlusses nach § 6b Absatz 5 EnWG gelten, zu testieren.

##### **4.4.1.2. Keine Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben nach Tenorziffer 4**

Dadurch, dass die Angaben des geprüften Unternehmens lediglich im Prüfungsbericht oder als Anlage zu diesem ausgewiesen werden, sind diese nicht zu veröffentlichen. Die Vertraulichkeit im Hinblick auf etwaige sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleibt gewahrt.

##### **4.4.1.3. Zulässige Erweiterung der Prüfungshandlungen**

Gegen die Erweiterung der Prüfungshandlungen sprechen auch nicht anderweitige, bestehende Regelungen zur Abschlussprüfung. So sieht bereits § 6b Absatz 5 EnWG eine energierechtliche Erweiterung der Prüfungshandlungen vor. Nach § 6b Absatz 5 Satz 3 EnWG bestehen auch explizite Anforderungen an den Bestätigungsvermerk. Die Befugnis der Regulierungsbehörde, nach § 6b Absatz 6 Satz 2 EnWG weitere Prüfungsschwerpunkte zu setzen, wird durch anderweitige Regelungen zur Ausgestaltung der Abschlussprüfung nicht eingeschränkt. Ansonsten hätte diese Ermächtigungsgrundlage keinen Anwendungsbereich.

##### **4.4.1.4. Maßstab für die Prüfungshandlungen**

Durch die Festlegung erfolgt keine Modifizierung des Maßstabes, der grundsätzlich für Prüfungshandlungen der Wirtschaftsprüfer gilt. Die gemäß Tenorziffer 4 vorgesehenen Angaben und Erläuterungen des Adressaten sind demnach vom Prüfer nach den gleichen Maßstäben zu prüfen, wie sie für den Jahresabschluss und die Tätigkeitsabschlüsse gelten. Bezüglich dieses allgemeinen Maßstabes geht jedoch aus § 6b Absatz 5 Satz 2 EnWG hervor, dass hierbei auch zu prüfen ist, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

##### **4.4.1.5. Nachgelagerte Prüfung**

Die Umsetzung der Vorgaben nach Tenorziffer 4 ist auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag möglich. Da bei einer solchen Vorgehensweise keine Fristen nach den Vorgaben des HGB gelten

würden, hat die Landesregulierungsbehörde Sachsen eine angemessene Frist für die Umsetzung von acht Monaten nach dem Bilanzstichtag für die Übermittlung nach § 6b Absatz 7 EnWG analog gesetzt. Durch solch eine Freistellung wird den betroffenen Unternehmen eine Entkoppelung von der eigentlichen Jahresabschlussprüfung ermöglicht. Diese Option bedeutet nicht, dass insoweit der Anwendungsbereich der Ermächtigungsgrundlage nach § 6b Absatz 6 EnWG nicht mehr gegeben wäre. So heißt es zwar in § 6b Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz EnWG, dass die Bestimmungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung über die nach § 6b Absatz 1 EnWG anwendbaren Prüfungsvoraussetzungen hinaus zu berücksichtigen sind. Wenn nun die Landesregulierungsbehörde Sachsen im Vergleich zur zwingenden Integration in die Jahresabschlussprüfung als milderes Mittel vorsieht, dass eine Entkopplung der Prüfungsschwerpunkte vom Jahresabschluss möglich ist, handelt es sich hierbei dennoch um Vorgaben, die grundsätzlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind. So ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zumindest zu prüfen, ob ein vollständiger, gesonderter Prüfungsauftrag nach den Vorgaben dieser Festlegung erteilt wurde.

##### **4.4.1.6. Teilweise Befreiung von Verpächtern und Dienstleistern**

Unternehmen, die der Festlegung nur in ihrer Eigenschaft als Dienstleister oder Verpächter unterfallen, sind von den Vorgaben in den Tenorziffern 4.2.1 (Ausweis des Rohergebnisses) befreit. Zudem sind solche Unternehmen, die der Festlegung nur in ihrer Eigenschaft als Dienstleister unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit nach § 6b Absatz 3 Satz 2 EnWG ausüben oder separate Tätigkeitsabschlüsse für die Dienstleistungs- und Verpachtungstätigkeit aufstellen, insoweit zusätzlich von den Vorgaben in Tenorziffer 4.3 (Anlagengitter) befreit.

Im Hinblick auf die übrigen Punkte besteht hingegen eine Notwendigkeit, auch diese bezüglich der Unternehmen zu erfassen, die kein Netzbetreiber, sondern Dienstleister oder Verpächter sind. Dies ergibt sich aus dem Bedarf der entsprechenden Datengrundlage für die Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 ARegV.

Aufgrund der differenzierten Anforderung bezüglich des Anlagengitters nach Tenorziffer 4.3 kann eine Aufteilung der Tätigkeitsabschlüsse getrennt nach Dienstleistung und Verpachtung zweckmäßig sein. Die Landesregulierungsbehörde Sachsen behält sich jedoch die Erweiterung der Prüfungsschwerpunkte in späteren Festlegungsverfahren vor.

##### **4.4.1.7. Keine Befreiungen von der jährlichen Prüfung**

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnungen hat die Landesregulierungsbehörde Sachsen erörtert, ob bei einigen Prüfungsschwerpunkten auf eine jährliche Anordnung verzichtet werden kann. Dagegen spricht, dass die Vorteile für die entsprechenden Anpassungen der Buchhaltungssysteme und Prüfungsvorgänge, insbesondere dann entstehen, wenn Anforderungen regelmäßig und gleichförmig gelten.

#### **4.4.2. Einzelne Prüfungsschwerpunkte**

##### **4.4.2.1. Übersicht von verbundenen, vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasverteilung Dienstleis-**

### **tungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur(en) überlassen (zu Tenorziffer 4.1)**

Die angeforderten Angaben sind erforderlich, um die Einhaltung der Regelungen des § 6b Absatz 1 EnWG überprüfen zu können und dienen zudem den Prüfhandlungen nach § 4 Absätze 5 und 5a GasNEV. Diese Angaben wurden bisher bereits im Rahmen der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus von den Netzbetreibern entsprechend aufbereitet, so dass sich durch die hier geregelten Verpflichtungen keine materiellen Änderungen ergeben. Durch die Aufnahme in den Prüfungsbericht werden zusätzlich die Angaben durch den Prüfer testiert. Im Ergebnis sind demnach pro verbundenen Unternehmen bis zu drei Werte anzugeben. Da es sich aus hiesiger Sicht um zumeist langfristige Verträge handelt, ist der jährliche Anpassungsaufwand für diese Zusatzangaben als eher gering einzuschätzen.

#### **4.4.2.2. Ergänzende Angaben zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung (zu Tenorziffer 4.2)**

Die angeforderten Angaben sind für verschiedene, regulatorische Zwecke erforderlich, insbesondere für die Genehmigung des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Absatz 4 Satz 1 ARegV sowie die Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 ARegV.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat keine Aufhebung der größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Hinblick auf die zu veröffentlichenden Tätigkeitsabschlüsse angeordnet. Lediglich im Prüfungsbericht sind, ausgehend von den aufgestellten Tätigkeitsabschlüssen, zusätzliche Angaben zu leisten. Hierbei handelt es sich um Angaben, die bereits jetzt ohnehin für regulatorische Verfahren erforderlich sind und bisher bei den Netzbetreibern abgefragt werden mussten. Hierbei hat sich die Landesregulierungsbehörde Sachsen auf ein Mindestmaß beschränkt, und nur solche Angaben in die Festlegung aufgenommen, deren Ausweis im Rahmen des Prüfungsberichtes zu einer Erleichterung der oben genannten Verwaltungsverfahren führt. Im Einzelnen:

- Ausweis des Rohergebnisses (Tenorziffer 4.2.1)

Tenorziffer 4.2.1 bestimmt, dass sofern und soweit einzelne Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ nach § 276 HGB zusammengefasst werden dürfen, diese Positionen im Prüfungsbericht aufgeschlüsselt auszuweisen sind. Hierdurch wird insbesondere ein transparenter Ausweis der hierunter zusammengefassten Erlöse und Aufwendungen ermöglicht. Andernfalls wären aufgrund der Zusammenfassung etwa von Umsatzerlösen und Materialaufwendungen regulatorische Prüfhandlungen nicht möglich.

- Ausweis von Kapitalausgleichsposten (Tenorziffer 4.2.2)

Der Ausweis von Kapitalausgleichsposten dient der Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 ARegV. Durch den separaten Ausweis von bilanziellen Ausgleichsposten oder ähnlichen Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, wird deren eindeutige Identifikation ermöglicht. Gleiches gilt für die gegebenenfalls zu erfolgende ausdrückliche Bestätigung des Nichtvorhandenseins solcher Positionen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital erfolgt, ist die Vorgehensweise unter Nennung der Verrechnungshöhe ge-

sondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital ohne die erfolgte Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspostens auszuweisen. Hiermit werden auch bei einer solchen Ausgestaltung des Tätigkeitsabschlusses eine Identifikation des Verrechnungspostens und die spätere kalkulatorische Berücksichtigung ermöglicht (vgl. BGH, Beschluss vom 17.10.2017, EnVR 23/16, Rn. 12 ff., juris).

Gleiches gilt bei der Verrechnung der Kapitalausgleichsposten auf der Aktivseite z. B. in der Position Kasse oder Forderungen aus cashpool etc.

#### **4.4.2.3. Anlagengitter des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung (Tenorziffer 4.3)**

Gemäß Tenorziffer 4.3 ist im Prüfungsbericht ein den Vorgaben des § 284 Absatz 3 HGB entsprechendes Anlagengitter bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung auszuweisen. Durch ein derartiges Anlagengitter wird ein Abgleich von handelsrechtlichen und kalkulatorischen Buchwerten zumindest im Ansatz ermöglicht. Dies ist insbesondere für die Plausibilisierung der Angaben im Rahmen der jährlichen KKAuf-Anträge sowie der Kostenprüfungsverfahren notwendig.

Hierbei verzichtet die Landesregulierungsbehörde Sachsen auf eine Aufgliederung nach den jeweiligen historischen Anschaffungsjahren, die Trennung nach einerseits historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und andererseits indirekt zugerechnetem Anlagevermögen sowie den gesonderten Ausweis der Reduktion der Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund aktivisch angesetzter Ertragszuschüsse. Darüber hinaus verzichtet die Landesregulierungsbehörde Sachsen auch auf eine Aufgliederung nach den Anlagengruppen der Anlage 1 zur GasNEV. Adressaten, die reine Dienstleistungsunternehmen sind, sind zudem von der Vorgabe befreit (Tenorziffer 4).

Die Aufstellung eines derart reduzierten Anlagengitters stellt sich als verhältnismäßig dar. Es kommt auch nicht darauf an, dass nach handelsrechtlichen Vorgaben ein Anlagengitter nur noch im Anhang anzugeben ist (§ 284 Absatz 3 HGB) und daher für Tätigkeitsabschlüsse, die nach § 6b Absatz 3 Satz 6 EnWG nur aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehen, nicht relevant ist. Denn es wird kein Anlagengitter als Teil eines Tätigkeitsabschlusses, sondern als Prüfungsschwerpunkt mit Bezug zu Buchwerten angeordnet.

#### **4.4.2.4. Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung (Tenorziffer 4.4)**

Pflichten aus Gewinnabführungsverträgen stellen Verbindlichkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Nummer 5 GasNEV dar (vgl. BGH, Beschluss vom 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 28, juris). Entsprechende Verbindlichkeiten mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasverteilung sind im Prüfungsbericht gesondert auszuweisen. Hierbei sind die gesamte Verbindlichkeit sowie der auf den entsprechenden Tätigkeitsbereich entfallende Anteil darzulegen.

Auch hier gilt, dass eine Zuordnung auf einzelne Tätigkeitsbereiche möglich sein muss, da nach § 6b Absatz 3 Satz 1 EnWG die betroffenen Unternehmen in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten so zu führen haben, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Sofern sich in einem Tätigkeitsbereich ein Verlust als Beitrag zu der gesamthaften Verbindlichkeit aus einem Gewinnabführungsvertrag ergibt, ist dies entsprechend auszuweisen.

#### 4.4.3. Verhältnismäßigkeit der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Die Zuordnung ist verhältnismäßig. Dies gilt insbesondere auch aufgrund des teilweisen Verzichts der Erweiterung des Prüfungsauftrages bei Verpachtungs- und Dienstleistungsunternehmen (siehe hierzu oben II.4.4.1.6). Zudem hat die Landesregulierungsbehörde Sachsen einen teilweisen Verzicht auf eine jährliche Anwendung der Vorgaben eruiert (siehe hierzu oben II.4.4.1.7). Zusätzlich hat die Landesregulierungsbehörde Sachsen bezüglich des Anlagengitters nach Tenorziffer 4.3 auf den Ausweis nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zur GasNEV und die Erstellung eines Anlagengitters durch Dienstleistungsunternehmen verzichtet (siehe II.4.4.2.3). Eine weitere Vereinfachung in zeitlicher Hinsicht ergibt sich aus der Möglichkeit gemäß Tenorziffer 4, wonach die Vorgaben auch durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag erfüllt werden können.

Darüber hinaus hält die Landesregulierungsbehörde Sachsen auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis für angemessen. Die von Tenorziffer 4 erfassten Angaben und Informationen, welche die Landesregulierungsbehörde Sachsen wie bereits beschrieben auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt hat, wurden überwiegend bereits in anderen regulatorischen Verfahren abgefragt (durch Erhebungsbögen oder nachgelagerte Einzelanfragen im Rahmen der Verwaltungsverfahren). Neue Anforderungen basieren auf konkreten Prüferfahrungen aus der Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode bzw. aus der Prüfung des Regulierungskontos. Hierbei hat sich herausgestellt, dass die sachgerechte Bewertung von Sachverhalten einer allgemeinen, sachgerechten und möglichst testierten Datengrundlage bedarf.

Eine weitergehende Beschränkung des Adressatenkreises ist im Hinblick auf Sinn und Zweck des § 6b EnWG ausgeschlossen. Die Verpflichtungen sind zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung geeignet, erforderlich und angemessen. Die so definierte Pflicht zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses besteht für alle Unternehmen, die energiespezifische Dienstleistungen an verbundene Netzbetreiber erbringen. Schwellenwerte zum wirtschaftlichen Mindestvolumen der betroffenen Unternehmen sind nicht geeignet, die für einen funktionierenden Wettbewerb erforderliche Mindesttransparenz im Energiesektor zu schaffen. Hierauf aber zielt § 6b EnWG durch die punktuelle Modifikation der handelsrechtlichen Vorgaben im Interesse energiewirtschaftsrechtlicher Zwecke ab.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hält ebenso den beabsichtigten Zeitplan für vertretbar und angemessen. Den betroffenen Unternehmen waren aufgrund der bisherigen Einzelabfragen der Angaben die regulatorischen Anforderungen insoweit bekannt. Letztlich ist sachgerecht, dass die betroffenen Unternehmen mittelfristig Systemanpassungen dahingehend vornehmen können, dass regulatorisch notwendige Informationen nicht händisch beschafft werden müssen, was mit einer gewissen Fehleranfälligkeit einhergeht. Sofern in einem Übergangszeitraum die Informationsbeschaffung noch nicht automatisiert ablaufen kann, ergibt sich hierbei jedenfalls keine höhere Belastung für die Unternehmen als für den Fall einer Abfrage der Daten im Einzelfall. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit der Regelung zur Möglichkeit der gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfung nach Tenorziffer 4.

#### 4.5. Darlegung im Tätigkeitsabschluss (zu Tenorziffer 5)

Gemäß Tenorziffer 5 können die Angaben zu Tenorziffer 4.2 direkt in die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung und die Angaben zu Tenorziffer 4.3 direkt in das Anlagengitter des Tätigkeitsabschlusses Gasverteilung aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Option. Die Einhaltung der Vorgaben zur Klarheit und Übersichtlichkeit des Abschlusses obliegt hierbei den Adressaten.

#### 4.6. Anwendungszeitraum (zu Tenorziffer 6)

Gemäß Tenorziffer 6 ist die Festlegung für die Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 31.12.2020 anzuwenden. Damit werden in allen Fällen die zeitlichen Vorgaben nach § 6b Absatz 6 Satz 3 EnWG eingehalten. Für die Adressaten der Festlegung sowie die Prüfer besteht somit eine angemessene Vorlaufzeit. In den Fällen in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen liegt der Bilanzstichtag der adressierten Unternehmen auf dem 31.12.2020. Bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Vorgaben wird auf die Ausführungen unter II.4.3.1, II.4.3.2.3, II.4.3.2.6, II.4.4.1 und II.4.4.3 verwiesen. Die Vorgaben sind auch in zeitlicher Hinsicht vor den dargelegten Hintergründen noch angemessen.

In diesem Zusammenhang stellt die Landesregulierungsbehörde Sachsen klar, dass Vorjahreswerte bei erstmaliger Umsetzung nicht nach den Vorgaben der Festlegung ausgewiesen werden müssen, jedoch die Option dazu auf freiwilliger Basis besteht.

#### 4.7. Übermittlung des Prüfungsberichts (zu Tenorziffer 7)

Gemäß Tenorziffer 7 haben die Adressaten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Landesregulierungsbehörde Sachsen einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von acht Monaten oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Mit dieser Regelung wird die Übermittlungspflicht nach § 6b Absatz 7 Satz 1 EnWG näher konkretisiert. Hierbei erfolgt eine Orientierung an den Fristigkeiten nach § 175 Absatz 1 und 3 AktG und § 42a Absatz 2 GmbHG. Eine volle Ausschöpfung der Frist zur Feststellung eines Jahresabschlusses beispielsweise zum 31.08. eines Kalenderjahres hätte zur Folge, dass zulässigerweise eine Übermittlung an die Regulierungsbehörde zum 01.09. respektive 01.12. erfolgen könnte.

Dabei besteht keine Normenkollision zu § 6b Absatz 4 EnWG. Hiernach haben die gesetzlichen Vertreter den Tätigkeitsabschluss unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres, gemeinsam mit dem nach § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG in Verbindung mit § 325 HGB offenzulegenden Jahresabschluss beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. In Tenorziffer 7 wird allein die Frist zur Erfüllung der Übermittlungspflicht an die Regulierungsbehörde nach § 6b Absatz 7 Satz 1 EnWG näher konkretisiert. Die Frist zur Erfüllung der Übermittlungspflicht nach § 6b Absatz 4 EnWG bleibt hiervon unberührt.

#### 5. Ermessen

Die Landesregulierungsbehörde hat das ihr gemäß § 6b Absatz 6 Satz 1 EnWG zustehende Aufgreifermessen dahingehend ausgeübt, das vorliegende Festlegungsverfahren einzuleiten. Ausgehend aus der umfangreichen Prüfungspraxis der vergangenen Jahre und Regulierungsperioden hat sich gezeigt, dass einzelne Prüfschritte in Verwaltungsverfahren durch relativ geringfügige Erweiterungen der Ver-

pflichtungen nach § 6b EnWG beschleunigt und inhaltlich abgesichert werden können (siehe hierzu näher unter Ziffer I.).

Die inhaltliche Zweckdienlichkeit für die Verwaltungsverfahren und damit der legitime, öffentliche Zweck der einzelnen Regelungsinhalte wurden unter II.4. bereits erörtert. Diese Maßnahmen orientieren sich an den Zielen des § 1 EnWG hinsichtlich einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Die Regelungen dienen der Regulierung der Gasnetze mit den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Gasversorgungsnetzen.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und zur Verwirklichung dieser Ziele auch angemessen. Soweit lediglich eine Darlegung im Prüfungsbericht des Prüfers verlangt wird (Tenorziffer 4), hat die Landesregulierungsbehörde insofern auch auf eine Veröffentlichung von möglicherweise sensiblen Einzelangaben verzichtet. Da es sich überwiegend um Angaben handelt, die bei den Unternehmen ohnehin vorhanden sind bzw. bereits in der Vergangenheit im Rahmen von Verwaltungsverfahren vorgelegt werden mussten, liegt keine unangemessene Belastung der Unternehmen vor.

Die zusätzliche Erweiterung durch die Prüfung der entsprechenden Angaben erhöht zwar zunächst den Gesamtaufwand für die Unternehmen. Dies wird aber insofern kompensiert, als dass der unternehmerische Aufwand in den auf diesen Daten basierenden Verwaltungsverfahren und den dort geltenden Nachweispflichten verringert wird.

Soweit die Zuordnung von energiespezifischen Dienstleistungen festgelegt wird (Tenorziffer 3), handelt es sich um eine klarstellende Regelung, die sich eng am Zweck des § 6b EnWG, der Verhinderung von Quersubventionierung, orientiert. Hinsichtlich der diesbezüglichen Ermessenserwägungen wird auf die Ausführungen unter II.4.3.2.6 zum Verzicht der Regelung des Bereichs von energiespezifischen Dienstleistungen an nicht verbundene Unternehmen sowie unter II.4.4.3 zur Verhältnismäßigkeit verwiesen. Insbesondere erfolgt hier auch keine weitere Aufgliederung des Ausweises von Einzelangaben im erforderlichen Tätigkeitsabschluss. Vielmehr ergibt sich die für die Veröffentlichung maßgebliche Darlegungstiefe aus dem HGB. Die Landesregulierungsbehörde ordnet auch insoweit nicht die Aufhebung von größenabhängigen Erleichterungen an, so dass die erforderliche Aggregation von Einzelangaben erhalten bleibt.

Im Rahmen des Festlegungsverfahrens hat die Landesregulierungsbehörde auch alternative Herangehensweisen zur Erreichung der verfolgten Ziele erörtert. Hierbei kann jedoch nicht als Substitut zu den Vorgaben dieser Festlegung auf die Möglichkeit einer Personalaufstockung oder der Prozessoptimierung bei der Regulierungsbehörde verwiesen werden. Denn seitens der Regulierungsbehörde können grundsätzlich nur Angaben der betroffenen Unternehmen geprüft bzw. plausibilisiert werden. Entscheidend ist die Frage, auf welcher Datengrundlage eine solche Prüfung und Plausibilisierung der Unternehmensdaten erfolgt. Nur mit den Vorgaben nach dieser Festlegung kann eine testierte Datengrundlage geschaffen werden, die ein entsprechend höheres Maß an Zuverlässigkeit aufweist. Dies entspricht auch den Wertungen von Gesetz- und Verordnungsgeber, wonach regulatorische Verfahren zu Entgelten bzw. Erlösobergrenzen nach den Vorgaben der GasNEV und der ARegV auf testierten Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG aufbauen.

Schließlich hat die Landesregulierungsbehörde auch erörtert, ob im Rahmen von sonstigen Datenabfragen etwa nach § 32 Absatz 2 Nummer 11 ARegV die Einreichung von testierten Daten angeordnet werden könnte, hiervon aber abgesehen. Zum einen ist fraglich, ob unter den Begriff der „Form“ auch die Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer gefasst werden kann (per Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, vgl. § 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV). Zum anderen hat der Gesetzgeber in § 6b Absatz 6 EnWG hier eine explizite Möglichkeit der Setzung von Prüfungsschwerpunkten sowie weiterer Vorgaben zur buchhalterischen Entflechtung vorgesehen. Letztlich hat die Regulierungsbehörde durch die Regelung in Tenorziffer 4 zur Möglichkeit, die Vorgaben durch einen gesonderten, vom Jahresabschluss getrennten Prüfungsauftrag zu erfüllen, eine entsprechende Erleichterung vorgesehen.

Die Frage, inwiefern die Umsetzungskosten der betroffenen Unternehmen anzuerkennen sind, ist einer Festlegung nach § 6b Absatz 6 EnWG nicht zugänglich.

## 6. Veröffentlichung

Für diese Festlegung wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, § 73 Absatz 1a Satz 1 EnWG. Diese wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt des Freistaates Sachsen bekannt gemacht werden, § 73 Absatz 1a Satz 2 EnWG. Die Festlegung wird an die Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Sachsen förmlich zugestellt, § 91 Absatz 1 Satz 4 EnWG.

Diese Festlegung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Freistaates Sachsen zwei Wochen verstrichen sind, § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG. Auf § 43 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG wird hingewiesen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe bei der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden (Postanschrift: Postfach 10 03 29, 01073 Dresden) einzureichen.

Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Dresden, Postfach 12 07 32, 01008 Dresden (Hausanschrift: Ständehaus Schlossplatz 1, 01067 Dresden) oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter <http://www.egvp.de/>) nach Maßgabe der Regelungen in § 55a Absätze 2 bis 6 VwGO in der jeweils gelten Fassung, eingeht. Die weiteren Rahmenbedingungen hierzu ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angaben der Tatsa-

chen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dresden, den 10. Juni 2020

Kerstin Meißner  
Leiterin der Landesregulierungsbehörde Sachsen

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

18. Juni 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt, **Deutsche Post** 